

110-218

CHESKA A STUDIJNÍ ODBOR

Doslo

110-218

Či.

81 listů

Přílohy

Krab. 204.

ST M

II. B - 3 /42.

II. B - 4 /43.

St.M. II B - 3 e/42.

1

Prag, den 20. Januar 1944.

G.R. mit 3 Anlagen
H-Obersturmbannführer Fischer

Ministerium
11. MAI 1944

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage 3 zur Kenntnis
und Stellungnahme übersandt.

Deranliegende Vorgang ist als erledigt anzusehen, da die Regierungsverordnung ja auch bereits erschienen ist und durch vorherige ausführliche Rücksprachen mit der Abt. Finanz alle wesentlichen Punkte einvernehmlich geklärt sind.
H-Standartenführer.

lo.44.

H-Obersturmbannführer.

St. M. II B - 3 g/42

Der Deutsche Staatsminister für Böhmen und Mähren

 Prag IV, den 24. November 1943.
 Fernsprecher: Prag 003

Nr. VII b - 3007 - 3.

 Es wird geboten, dieses Geschäftszeichen und den
 Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.
 Konten der Oberkasse:

 Postsparkassonkonto Nr. 98.500 und Girokonto bei
 der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

Vermerk:

A. Vorbemerkung:

Das Protektorat besitzt kein Haushaltsgesetz, in dem die allgemeinen Grundsätze für die Verwaltung der Staatsfinanzen niedergelegt sind. Die Vorschriften über die Haushaltsführung im Protektorat sind bisher jeweils in dem alljährlich wiederkehrenden sogenannten Finanzgesetz veröffentlicht worden, dessen Geltung sich auf das laufende Haushaltsjahr beschränkt.

Die dauernde Wiederholung derselben Rechts- und Verwaltungsgrundsätze ist überflüssig. Der Reichsprotector hat deshalb in seinem Schreiben über die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 1942 vom 20. 10. 1942 - II/7 - 3006 - 1 das Finanzministerium aufgefordert, einige allgemeine Haushaltsvorschriften in einer besonderen Verordnung niederzulegen, deren Gültigkeit zeitlich nicht beschränkt ist.

Der auf Grund dieser Anweisung ausgearbeitete Entwurf einer "Regierungsverordnung über allgemeine Vorschriften zur Vereinfachung des Haushaltswesens" wird in den nächsten Tagen dem interministeriellen Verfahren zugeleitet werden.

Diese RegVO. hält sich in dem Rahmen, der durch die Anordnung des Herrn Reichsprotectors über die Ausrichtung der Reichs- und autonomen Verwaltung auf den totalen Krieg gezogen ist (Hinweis auf den Erlass vom 23. März 1943 - I 1 d - 6120 - Abschnitt VII b). Sie fasst die wichtigsten allgemeinen Haushaltsvorschriften zusammen und soll bereits für das Haushaltsjahr 1943 gelten.

Das Finanzgesetz 1943, durch das der Haushaltsplan für das laufende Jahr in Kraft zu setzen ist, kann sich deshalb auf die Bestimmungen beschränken, die nur für 1943 Bedeutung haben. Kernstück dieses Haushaltsgesetzes ist der Haushaltsplan. Er wird hiermit zur Genehmigung vorgelegt.

B.

B. Zwischenregelung bis zur Genehmigung des Haushalts
1943.

Die Protektoratsverwaltung war angewiesen worden, bis zur Genehmigung des Voranschlags 1943 im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans 1942 zu wirtschaften (Hinweis auf die Anlage I und auf die RegVO. 422/42 Slg. S. 2161 über die provisorische Führung der Gebahrung des Protektorats Böhmen und Mähren im Jahre 1943).

Es sind bei einer Reihe von Protektoratsbehörden im Laufe des Jahres 1943 organisatorische Änderungen, Aufgabenverlagerungen und Aufgabenerweiterungen eingetreten (z. B. Ministerium des Innern, Kuratorium für Jugendziehung). Der dadurch bedingte - meist beträchtliche - finanzielle Mehraufwand machte eine teilweise oder völlige Umarbeitung der betreffenden Haushaltskapitel erforderlich. Der Gesamtvoranschlag 1943 kann deshalb dem Herrn Staatsminister erst jetzt zur Genehmigung vorgelegt werden.

Um den Protektoratsbehörden schon vor dem Gesamtabschluss des Haushaltsplans 1943 ein den finanziellen Erfordernissen des laufenden Jahres angepasstes Wirtschaften zu ermöglichen, hat die Abteilung Finanz - vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung durch den Herrn Staatsminister - das Finanzministerium ermächtigt, auf Grund der vorgelegten Einzelpläne (Teilvoranschläge) nach Massgabe der Berichtigungen, die die Abteilung Finanz bei den Haushaltsberatungen veranlasst oder denen sie zugestimmt hat, bereits jetzt zu wirtschaften (Hinweis auf die Anlagen II, III und IV). Die Endzieferne der durch die Abteilung Finanz ohne die Mitwirkung des Finanzministeriums zu prüfenden Teilvoranschläge (Kapitel 11 - Bodenamt - und § 6 - Protektoratsforste und Protektoratsdomänen-) sind mit der gleichen vorläufigen Ermächtigung dem Finanzministerium bekanntgegeben worden (Hinweis auf die Anlagen V und VI).



066/19

C. Übersicht über den Haushaltsplan 1943.

1) Die Summe der von den einzelnen Ressorts für das Haushaltsjahr 1943 aufgestellten Forderungen betrug rund 28,8 Mia K.

Die Abteilung Finanz hat nach Vorprüfung der eingereichten Voranschlagsentwürfe durch das Finanzministerium und nach Verhandlung mit den beteiligten Protektoratsbehörden im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen des deutschen Staatsministeriums diese Gesamtanforderung um 2,2 Mia K

herabgesetzt. Von dieser Herabsetzung entfallen rd. 2 Mia K auf Sachausgaben und 200 Mio K auf Personalausgaben.

Richtschnur bei den Haushaltsverhandlungen war der Grundsatz äußerster Sparsamkeit und die Forderung unbedingten Vorrangs der kriegsnotwendigen Ausgaben, insbesondere die Sicherung des an das Reich abzuführenden Maxtrikularbeitrages von 10 Mia K.

2) Die so berichtigten Gesamtausgaben betragen genau 26.602,045.800 K.

Sie sind gegenüber dem genehmigten Voranschlag 1942 mit 22.817,030.000 K

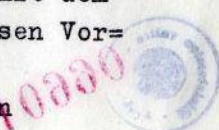
höher um 3.785,015.800 K.

Das ist gegenüber dem Vorjahr eine Ausgabensteigerung um rund 16,5 v. H.

3) Der Haushaltsplan 1942 enthielt noch einen besonderen Investitionsvoranschlag mit dem Gesamtbedarf von rd. 950 Mio K. Es waren in diesen Voranschlag eingereicht:

- a) die durch Anleihe zu deckenden Investitionen der Unternehmungen mit rd. 810 Mio K
- b) die Autobahnen mit rd. 140 Mio K.

Für das Jahr 1943 ist ein besonderer Investitionsvoranschlag nicht aufgestellt worden. Der Bedarf für die Autobahnen in Höhe von 63,4 Mio K wurde in das Kap. 13 "Verkehr



kehr und Technik" eingestellt. Der Investitionsgesamtbedarf 1943 der Unternehmungen

von 1.415,107.000 K
ist zu decken:

- a) durch einen Teil des Betriebsgewinns
in Höhe von 504,541.300 K
- b) durch Anleihe (bzw. Vorschuss)
in Höhe von 239,308.800 K
- c) durch eigene Mittel, g. F. aus
den Kassenbeständen der Unternehmungen, in Höhe von 671,256.900 K.

- 4) Die Einnahmenseite des Haushaltsplans
1943 weist einen Gesamtbetrag
von 15.298,691.500 K
aus. Das ist gegenüber den Gesamteinnahmen des Voranschlags 1942
von 14.697.474.200 K

ein Mehr von 601,217.300 K.

Die Einnahmesteigerung beträgt rd. 4 v. H.

- 5) Es ergibt sich darnach das folgende Bild des berichtigten Voranschlags 1943 - mit Vergleichsziffern der Vorjahre - (Mia K in runden Zahlen):

	1943	1942	1941	1940
Ausgaben	26,6	22,8	18,1	9,2
Einnahmen	15,3	14,7	12,1	7,8
Fehlbetrag:	11,3	8,1	6,-	1,4

- 6) Ein Vergleich des Voranschlags 1943 mit dem genehmigten Haushaltsplan 1942 zeigt in den Hauptpunkten die folgende Entwicklung:

I. Ausgabenseite:



Für das Jahr 1943 ist ein besonderer Investitionsvoranschlag nicht aufgestellt worden. Der Bedarf für die Autobahnen in Höhe von 63,4 Mio K wurde in das Kap. 13 "Verkehr

a) Die persönlichen Ausgaben für 1943 betragen
 (ohne Unternehmungen) 6 449 Mio K.
 Die Steigerung beträgt 366 " ",
 das sind rd. 6 v. H.

Es ist eine Erhöhung der Personalausgaben besonders bei den folgenden Kapiteln eingetreten:

Ministerium des Innern.....um	112 Mio K
Kuratorium für Jugendberziehung....	19 " "
Bodenamt....."	20 " "
Ministerium für Verkehr und Technik um	13 " "
Ruhe- und Versorgungsbezüge....."	101 " "
Allgemeine Kassenverwaltung....."	216 " "

Einige Kapitel weisen demgegenüber eine Senkung der Personalkosten aus. Das trifft zu z.B. beim

Justizministerium mit dem	
Obersten Gericht.....um	19 Mio K
Ministerium für Schulwesen....."	33 " "
" für Volksaufklärung...."	4 " "
" Land- und Forstwirtschaft....."	23 " "
Finanzministerium....."	31 " "

b) Die Sachausgaben für 1943 betragen
 rd. 20 152 Mio K.

Sie haben sich gegenüber 1942 erhöht um 3 418 Mio K.
 Das sind rd. 20,4 v. H.

Diese Steigerung des Sachaufwandes ist fast ausschließlich kriegsbedingt. Es haben sich insbesondere erhöht

der Matrikularbeitragum	2 500 Mio K
die Ausgaben auf dem Gebiete der Ernährung, der Landwirtschaft und der Rohstoffbewirtschaftung um rd.	280 Mio K
die Kosten des Arbeitseinsatzes..... um rd.	27 Mio K
der Aufwand für die Polizei und den Feuerschutz.....um rd.	300 Mio K
die Ausgaben auf dem Gebiet der Jugendberziehung und der Volksaufklärungum rd.	172 Mio K

der

4a

der Aufwand für Sozial- und Gesundheitswesen.....um rd.	174 Mio K
der Beitrag der Protektoratsverwaltung zur Deckung der Staatsschuld.....um rd.	531 Mio K.

Die bei den einzelnen Kapiteln veranschlagten Ausgaben sind auf Anlage VII zusammengestellt.

II. Einnahmenseite.

Es kommen als Protektoratseinnahmen in der Hauptsache die Steuern (einschl. Gebühren), die Verwaltungseinnahmen und die Überschüsse der Protektoratsunternehmungen in Betracht.

Bei den direkten Steuern wird ein Mehrertrag von 240 Mio K erwartet. Darin enthalten ist das Aufkommen der neu eingeführten Vermögensteuer. Es wird mit 150 Mio K geschätzt. Der Ertragsvoranschlag der Beförderungssteuer ist um 91 Mio K erhöht worden. Andere Steuern dagegen werden voraussichtlich einen Rückgang erfahren. So muss z. B. bei der Umsatzsteuer 1943 im Vergleich zum Vorjahr mit einem Minderertrag von 49 Mio K und bei den Rechtsgebühren von 84 Mio K gerechnet werden. Dagegen zeigt das dem Protektorat durch das Reich zu erstattende Aufkommen an Zöllen, an Verbrauchssteuern und aus Monopolen eine stark rückläufige Bewegung. Es muss gegenüber dem Vorjahr mit einem Minderertrag von 234 Mio K gerechnet werden.

Bei den Verwaltungseinnahmen sind insbesondere die folgenden Posten erhöht:

Einnahmen für ausgegebene Münzen (neu eingestellt) um	38 Mio K
administrative Geldstrafen um	70 Mio K
Schulumlagen (§ 6 RegVO: 71/1941) um	50 Mio K
Einnahmen aus der kriegsverpflichteten Preisbildung.....um	150 Mio K.

Der Saldo der Protektoratsunternehmungen war im Haushalts=halts=



06600

haushaltsjahr 1942 noch passiv. Infolge der günstigen Entwicklung bei der BMB und bei der BMP kann im Haushaltsjahr 1943 mit einem an die Protektoratskasse abzuführenden **Überschuss** von 309 Mio K gerechnet werden (Hinweis auf Anlage IX).

Die bei den einzelnen Kapiteln veranschlagten Einnahmen sind auf Anlage VIII zusammengestellt,

D. Nachträge zum Haushaltsplan 1943.

Es sind noch einige nachträgliche Ausgabenerhöhungen zu erwarten. So hat das Ministerium des Innern bereits einen Voranschlagsnachtrag zu Kap. 2 angekündigt. Bei Kap. 1 "Staatspräsident" ist mit einer kleinen nachträglichen Erhöhung der Personalausgaben zu rechnen.

Die in Vorbereitung befindliche **Besoldungsverbesserung** wird, wenn sie noch im Jahre 1943 in Kraft treten soll, eine weitere erhebliche Ausgabensteigerung zur Folge haben. Die Mehrbelastung wird monatlich etwa 200 Mio K betragen.

E. Deckung des Fehlbetrags.

Der auf 11,3 Mia K geschätzte Fehlbetrag des Protektoratshaushalts 1943 wird im Anleiheweg gedeckt werden. Die Unterbringung der Anleihen wird bei der gegenwärtigen Flüssigkeit auf dem Geldmarkte ohne Schwierigkeit möglich sein. Der Stand der **Verschuldung** des Protektorats wird damit bis zum Abschluss des Jahres 1943 auf einen Betrag von rd. 50 Mia K anwachsen.

F. Vorschau auf die weitere Entwicklung.

Die Entwicklung des Steueraufkommens im laufenden Jahr lässt erwarten, dass 1944 die **Steuereinnahmen** hinter denen des Jahres 1943 zurückbleiben werden. Der Rückgang ist teilweise auf behördliche Massnahmen (Stillegungen von Betrieben, Einführung des neuen Einkommensteuertarifs, Zulassung der Neubewertung in den Bilanzen), teilweise auf die allge-

meine

NOV 1943

Handwritten mark

Handwritten numbers

Ja

meine Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse (Einfuhrückgang, Rohstoffmangel) zurückzuführen. Die Protektoratsunternehmungen werden 1944 infolge der durch die Besoldungsverbesserungen bedingten Erhöhung ihrer Personalkosten einen Überschuss voraussichtlich nicht mehr ausweisen.

Die Ausgaben werden nicht herabgesetzt werden können. Es ist im Gegenteil für 1944 mit einer beträchtlichen Steigerung zu rechnen. Starken Anteil daran werden die Personalausgaben haben. Der Protektoratshaushalt wird allein dadurch 1944 gegenüber dem Vorjahr um rund 2 Mia K höher belastet werden. Die zur Erhaltung des Preisgefüges erforderlichen Verbilligungsmassnahmen werden 1944 in wachsendem Umfang fortgesetzt werden müssen. Der sich daraus ergebende Mehraufwand ist noch nicht abschätzbar.

Es stehen aus diesen Gründen einer weiteren Erhöhung des Matrikularbeitrags erhebliche finanzpolitische Bedenken entgegen.

E. Deckung des Beitrags.

An das Finanzministerium
Prag III.

Betrifft: Haushaltsvoranschlag des Protektorats 1943.

Jch habe gegen den mir vorgelegten Haushaltsplan 1943 keine Einwendungen. Jch bitte von seiner Veröffentlichung abzusehen.



065.99

13. DEZ 1943

SD Leitabteilung Prag	Anl.
16289	30 NOV 1943
[Handwritten signatures and initials]	

Handwritten initials and signatures, including 'Ries'.

SD 9109

Handwritten notes at the bottom left of the page.

Handwritten date: 20/11/43

Prag, den 2. Oktober 1943

Ministeramt

- 2. OKT. 1943

Urschriftlich mit Vorgängen

Herrn Ministerialrat Dr. G l e

in

H a u s e

zurück.

Betrifft: Entwurf einer RegVO. über allgemeine Vorschriften zur Vereinfachung des Haushaltswesens.

Auf das Schreiben vom 29.9.1943

- St.M. II B - 3 d /42 -

Der anliegende Entwurf bringt in Anlehnung an die Reichshaushaltsbestimmungen eine wesentliche Vereinfachung des autonomen Haushaltswesens und ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Mir sind bei der Prüfung nur folgende Bedenken aufgetaucht:

- 1.) Die Mittel für die beabsichtigte Besoldungsverbesserung sollen im Anleihewege aufgebracht werden, da Haushaltseinnahmen hierfür nicht zur Verfügung stehen. Nach Artikel X sind Kreditoperationen im Rahmen des Haushaltsplanes nur in beschränktem Umfang zulässig; nach Artikel XV kann allerdings der Finanzminister während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. XIV) durch Kreditoperationen Mittel zur Deckung der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben beschaffen. Die ausserdem in Artikel VII eröffnete Möglichkeit zu überplanmässigen und ausserplanmässigen Ausgaben dürfte nach Artikel V Abs. 1 für Besoldungs- und andere Dienstbezüge ausscheiden. Ich nehme an, dass eine Rückfrage bei Ministerialrat Schmeisser die insoweit aufgetauchten Zweifel beseitigen wird, die übrigens sonst in gleicher Weise bei der Aufbringung des Matrikularbeitrags bestehen müssten.
- 2.) Durch Artikel VII wird der Finanzminister zu gewissen Verfügungen über den Immobilienbesitz des Protektorats ermächtigt;

darüber

St. M. II B - 3 e /42

6a

darüber hinausgehende Verfügungen sind m.W.der Gesamt-
 regierung vorbehalten. Die Vorschrift ist an sich nicht
 zu beanstanden. Ich glaube mich nur zu erinnern, dass
 über die Frage der Verfügungsbefugnis Meinungsverschie-
 denheiten zwischen Finanzminister und Bodenamt bestanden.
 Diese Frage wäre vorsorglich mit ~~///~~-Obersturmbannführer
 F i s c h e r zu klären.

gez. K r i e s e r



Beiglaubigt:

Angestellte.

[Handwritten signature]



06598

7
Der Leiter der Abteilung Finanz

VII b - 3000 - 11.

Prag, 16. September 1943.

Eingegangen am

17. IX. 1943

An
den Herrn Staatsminister.

Betrifft: Vereinfachung des Haushaltswesens im Protektorat.

Vorgang: St.S.II B - 3 b/42 vom 13. Mai 1943.

Anlage: Entwurf einer Regierungsverordnung.

Ich nehme Bezug auf Abschnitt II meiner Vorlage vom 26. Mai 1943
-VII b - 3000 - 11 - und übersende mit der Bitte um Kenntnisnahme
den Entwurf einer Regierungsverordnung über allgemeine Vorschriften
zur Vereinfachung des Haushaltswesens. Der Entwurf befindet sich
zurzeit im interministeriellen Verfahren.

1943
St. M. T. B - 3 d/42

Regierungsverordnung

vom 1943

über allgemeine Vorschriften zur Vereinfachung des Haushaltswesens.

Die Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren verordnet auf Grund des § 1 Abs.1 der Verordnung des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 12. Dezember 1940 (VBIRProt. S.604) über die Verlängerung und Abänderung einiger Bestimmungen des Verfassungs-Ermächtigungsgesetzes vom 15. Dezember 1938 (Slg.Nr. 330) in der Fassung der Verordnung vom 27. Februar 1942 (VBIRProt. S.42) :

Art. I

(1) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und den Einzelplänen (Kapiteln). Der Gesamtplan und die Einzelpläne zerfallen in Ausgaben und Einnahmen. Die weitere Gliederung ist nach Bedarf in Titel, Paragraphen, Posten und Unterposten vorzunehmen,

(2) Die Veranschlagung und die Buchung der Ausgaben und Einnahmen richtet sich nach dem Eingliederungsplan (Anlage) .

(3) Ausgaben und Einnahmen sind in der Regel mit Bruttosummen für das ganze Rechnungsjahr zu veranschlagen. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

(4) Für einen und denselben Zweck dürfen Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt werden.

Art. II

(1) Die Ausgaben und Einnahmen werden nach dem Haushaltsplan verwaltet. Dem Haushaltsplan sind in diesem Sinne die Verordnungen gleich-

zuachten, die ihn abändern oder ergänzen oder neben ihm eine Ausgabe oder Einnahme anordnen.

(2) Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwalten; sie dürfen bei den einzelnen Zweckbestimmungen nur soweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der öffentlichen Verwaltung erforderlich ist.

(3) Es ist nicht gestattet, Haushaltsmittel bei den Geldanstalten anzulegen. Der Finanzminister kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Art. III

(1) Bürgschaften dürfen nur durch im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossene und ihrer Natur nach regelmässig wiederkehrende Verträge übernommen werden.

(2) Die finanzielle Beteiligung an einem Unternehmen privatrechtlicher Art bedarf der Zustimmung des Finanzministers. Die Befugnis der Obersten Rechnungskontrollbehörde gemäss § 5 des Gesetzes vom 20. März 1919, Slg.Nr. 175, betreffend die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Obersten Rechnungskontrollbehörde, bleibt unberührt.

Art. IV

(1) Ausgabenmittel dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange dieser fort dauert, und nur innerhalb des Rechnungsjahrs verwendet werden. Mittel, die zur Deckung feststehender Bezüge und anderer Rechtsverbindlichkeiten, wie Gehälter, Pensionen und Verpflichtungen aus Schulden, bestimmt sind, dürfen auch nach Ablauf des Rechnungsjahrs ausgegeben werden. Bei den ausdrücklich als übertragbar bezeichneten Ausgabenmitteln bleiben die nicht ausgegebenen

Beträge für die unter die Zweckbestimmung fallenden Ausgaben über das Rechnungsjahr hinaus zur Verfügung. Dies gilt für im Haushaltsplan einzeln bezeichnete Bauten bis zu dem Rechnungsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen ist, und für andere Ausgaben für die im Haushaltsplan bestimmte Dauer.

(2) Sind im Haushaltsplan mehrere Ausgaben als gegenseitig deckungsfähig bezeichnet, so dürfen die ersparten Mittel zur Begleichung von Mehrbedürfnissen gegenseitig verwendet werden. Uebertragbare Ausgabemittel dürfen nicht als mit anderen Ausgabemitteln deckungsfähig bezeichnet werden, soweit es nicht ausnahmsweise im Haushaltsplan ausdrücklich zugelassen wird.

Art. V

(1) Besoldungen und andere Dienstbezüge dürfen nur nach Massgabe der darüber bestehenden Gesetze und nur dann bewilligt werden, wenn der Haushaltsplan die Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(2) Die persönlichen Verwaltungsausgaben sind eingehend, insbesondere unter Angabe der Zahl der Planstellen und der Besoldungsgruppen sowie der Aenderungen gegenüber dem Vorjahr, zu erläutern.

(3) Bei den Mitteln für Besoldungen sind die Einkünfte der Bediensteten aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im öffentlichen Dienst sowie aus anderer Tätigkeit, die die Bediensteten innerhalb ihres dienstlichen Aufgabenkreises oder im Zusammenhang mit diesem ausüben, ebenfalls zu erläutern. Das gleiche gilt für Zulagen, die aus öffentlich-rechtlichen Mitteln gewährt werden.

Art. VI

Die persönlichen Ausgaben können aus Anlass einer zeitweisen

Zuteilung oder einer dauernden Ueberführung der Bediensteten überschritten werden. Der erforderliche Betrag ist jedoch gleichzeitig bei den für diese Bediensteten veranschlagten persönlichen Ausgaben zu binden.

Art. VII

Ueberplanmässige und ausserplanmässige Ausgaben sowie Massnahmen, durch die für die Protektoratsverwaltung Verbindlichkeiten entstehen können, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministers, des zuständigen Ministers (der obersten Verwaltungsbehörde) und der Obersten Rechnungskontrollbehörde.

Art. VIII

(1) Bei Verordnungsentwürfen und Anträgen, durch die finanzielle Mehraufwendungen erforderlich werden, ist der Mehraufwand sowie die Art seiner Deckung anzuführen.

(2) Die im Einvernehmen mit dem Finanzminister für bestimmte Massnahmen (z.B. Bauten) festgesetzte Höhe der Kosten darf ohne seine Zustimmung nicht überschritten werden.

Art. IX

Die die Ausgaben und Einnahmen bewirtschaftenden Behörden sowie die Protektoratsunternehmungen sind verpflichtet, dem Finanzministerium zum 20. eines jeden Monats eine Nachweisung über die im nächsten Monat zu gewärtigenden Geldausgaben und -einnahmen einzusenden.

Art. X

(1) Zur Deckung der aus dem zeitlichen Unterschied zwischen Einnahmen und Ausgaben sich ergebenden vorübergehenden Abgänge kann der Finanzminister Geldmittel durch vorübergehende Kredite beschaffen,

die spätestens Ende Februar des nächstfolgenden Jahres zurückgezahlt werden müssen und in keiner Form verlängert oder durch neue Kreditoperationen gedeckt werden dürfen.

(2) Der Finanzminister ist berechtigt, Kreditoperationen zum Zwecke der Verlängerung, Umwandlung oder Bezahlung der fälligen Schulden, einschliesslich der damit verbundenen Auslagen, vorzunehmen, sofern es sich nicht um die/^{im}Absatz 1 erwähnten Schulden handelt und sofern die Rückzahlung der Schulden nicht haushaltsmässig gedeckt ist.

Art. XI

(1) Enthält die zu Kreditoperationen ermächtigende Vorschrift keine anderen Bestimmungen, so bestimmt der Finanzminister die Form und die Bedingungen der Kreditoperationen. Er darf dabei auch bestimmen, dass die ausgegebenen Schulderschreibungen zur Zahlung von Steuern, Gebühren und anderen öffentlichen Abgaben samt Zuschlägen und Nebengebühren angenommen werden.

(2) Rechtshandlungen, Urkunden, Eingaben und bücherliche Eintragungen, die auf eine Begründung, Sicherung (Verbürgung), Umänderung, Uebertragung (Zession) und Erlöschung (Rückzahlung) der Ansprüche und Verbindlichkeiten aus Kreditoperationen hinzielen, sind mit Ausnahme des gerichtlichen Streitverfahrens von Stempeln und Gebühren befreit.

Art. XII

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Immobilienbesitz des Protektorats

1.) zu veräussern, sofern der Schätzwert der zu veräussernden

Liegenschaften im einzelnen Fall 3,000.000 K nicht übersteigt,

2.) mit Dienstbarkeiten oder Pfandrechten zu belasten, sofern der Wert der einzelnen einzuräumenden Dienstbarkeit oder die einzelne durch ein Pfandrecht sicherzustellende Forderung 500.000 K nicht übersteigt,

3.) mit Baurechten zu belasten.

Art. XIII

Der Finanzminister wird ermächtigt, Vorschriften über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie über sonstige die Haushaltsführung betreffende Fragen zu erlassen. Er kann im Einvernehmen mit der Obersten Rechnungskontrollbehörde den Eingliederungsplan nach Bedarf ergänzen und ändern.

Art. XIV

(1) Liegt zu Beginn des Rechnungsjahrs ein genehmigter Haushaltsplan noch nicht vor, so dürfen die zur Aufrechterhaltung der Protektoratsverwaltung oder zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen des Protektorates notwendigen Ausgaben im Rahmen der Monatszwölfstel der für das vorausgegangene Rechnungsjahr zugewiesenen Mittel geleistet werden. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.

(2) Die Ausgaben und Einnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung sind endgültig nach dem genehmigten Haushaltsplan zu verrechnen.

Art. XV

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. XIV) durch Kreditoperationen Mittel zur Deckung der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben zu beschaffen.

Die Bestimmung 1 des Art. XI gilt sinngemäss.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. XIV) zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse unumgänglichen Bedürfnisse Bürgschaften zu übernehmen. Er kann diese Befugnis auf die Minister und die Leiter der obersten Protektoratsbehörden übertragen. Die Bürgschaftsurkunden und Bürgschaftsklauseln sind gebührenfrei.

Art. XVI

Der Finanzminister kann zum Art. V Uebergangsvorschriften erlassen.

Art. XVII

(1) Der Haushaltsplan der Protektoratsunternehmungen besteht aus :

1. dem Betriebsvoranschlag,
2. der Feststellung des Endüberschusses (Abganges),
3. dem Investitionsvoranschlag.

(2) Die Vorschriften der Art. I, Abs. 1 und 2, IV und VII beziehen sich nicht auf die Protektoratsunternehmungen.

Art. XVIII

(1) Diese Verordnung tritt am 7. Tage nach der Verlautbarung in Kraft mit der Massgabe, dass die Bestimmungen des Art. I, Abs. 2 auf den Haushaltsplan für das Jahr 1943 nicht anzuwenden sind; gleichzeitig tritt die Regierungsverordnung vom 31. Dezember 1942, Slg. Nr. 422, über die provisorische Führung der Gebirgung des Protektorates Böhmen und Mähren im Jahre 1943 mit Ausnahme des § 5 ausser Kraft.

(2) Diese Verordnung wird vom Finanzminister durchgeführt.

Prag, den

1943.

Der Staatspräsident:

Der Vorsitzende der Regierung:

Der Finanzminister:

M o t i v e n b e r i c h t

Die Vorschriften über den Haushalt wurden bisher in den jährlichen Finanzgesetzen /: Verordnungen :/ mit Gültigkeit für das betreffende Rechnungsjahr niedergelegt. Der Finanzminister pflegte seine Weisungen für die Aufstellung des Haushaltsplans gleichfalls immer nur für das betreffende Jahr zu erlassen. Da es in den letzten Jahren nicht möglich war, den Haushaltsplan noch vor Beginn des Rechnungsjahrs fertigzustellen, musste inzwischen eine Regierungsverordnung über die vorläufige Haushaltsführung erlassen werden.

Die Verordnungen über die Haushaltsführung sowie die Verordnungen über die vorläufige Haushaltsführung enthalten jedesmal einige gleiche Bestimmungen. Um diese allgemeinen Haushaltsvorschriften nicht alljährlich wiederholen zu müssen, fasst sie das Finanzministerium in eine Verordnung zusammen, die auch die vorläufige Haushaltsführung regeln soll, so dass künftighin nur die für das betreffende Rechnungsjahr notwendigen besonderen Bestimmungen erlassen werden. Diese Zusammenfassung der allgemeinen Bestimmungen und der sich als notwendig erwiesenen neuen Vorschriften in einer Verordnung verfolgt den Zweck, den Verwaltungsbehörden Arbeit zu ersparen, die Aufstellung des Haushaltsplans zu vereinheitlichen und die Ueberprüfung der Haushaltsführung zu erleichtern.

Zu Art. I

Die bisherige Zweckbestimmung der Ausgabenposten erfolgte mangels eines Eingliederungsplans vielfach nach Belieben der einzelnen Ressorts. Es fehlte eine genaue Abgrenzung der Posten, wodurch die Uebersicht und die Ueberprüfung des Haushalts sehr erschwert war. Der Eingliederungsplan bringt eine wesentliche Vereinheitlichung und Erleichterung der Aufstellung des Haushalts wie auch der Verbuchung der Ausgaben mit sich. Nähere Weisungen sind in den Vorbemerkungen zum Eingliederungsplan enthalten. Die persönlichen Ausgaben des Herrn Staatspräsidenten und der Herrn Minister

werden im Titel I des betreffenden Einzelplans /Kapitels / als fortdauernde Ausgaben ausgebracht. Sonst enthalten die Art. I, II und III nur die bisherigen allgemeinen Vorschriften.

Zu Art. IV, Abs. 1

Grundsätzlich verfallen alle nicht verbrauchten Haushaltsmittel mit Abschluss des Rechnungsjahres /:Satz 1:/.

Dies gilt nicht für Mittel, die zur Deckung von Verbindlichkeiten bestimmt sind, weil durch den Haushalt Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter weder begründet noch aufgehoben werden.

Es bedeutet eine unnötige Belastung des Haushalts, wenn in allen Fällen, in denen eine veranschlagte Massnahme im laufenden Rechnungsjahr nicht zu Ende geführt werden kann, jeweils neue Mittel, im folgenden Rechnungsjahr bewilligt werden müssen. So z. B. war es bei Bauten erforderlich, eine und dieselbe Bau-massnahme jedes Jahr zu behandeln, ohne dass sich an der Mass-nahme grundsätzlich irgend etwas geändert hätte. Die Verwaltungsarbeit wird bedeutend erleichtert, wenn die für solche Mass-nahmen ausgebrachten Mittel als übertragbar bezeichnet werden. Die nicht verbrauchten Mittel werden in den Haushaltsplan des folgenden Jahres übertragen, ohne die Massnahme selbst noch-mals zu behandeln. Der Haushaltsplan wird die Verwendungszeit bestimmen, bis zu der die Uebertragbarkeit zu gelten hat.

Es wird damit gerechnet, dass diese zeitliche Grenze nicht über das dritte Jahr greifen wird. Bei Bauten können die Mittel bis zu dem Rechnungsjahr, in dem der Bau in wesentlichen Teilen in Benutzung genommen ist, verwendet werden.

Die Bezeichnung erfolgt im Haushaltsplan durch den Vermerk " Die Mittel sind übertragbar bis zum 31. Dezember... ", bei Bauten nur " Die Mittel sind übertragbar ". Die Uebertragbarkeit ist nur bei den einzeln bezeichneten Bauvorhaben gestattet, nicht aber in Fällen, wo für die Bauvorhaben ein Globalbetrag eingesetzt wird.

Zu Art. IV., Abs. 2

Ausgabemittel dürfen grundsätzlich nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck verwendet werden /: Abs. 1, Satz 1:/. Die Verwendung von Ausgabemitteln zu einem anderen Zweck war nur im Wege des sogenannten Virementverfahrens möglich, das aber umständlich ist und viel Verwaltungsarbeit mit sich bringt. Dabei geht die Uebersicht über den Haushalt sehr leicht verloren. Durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit einiger Ausgabemittel erhält die Verwaltung eine wesentlich erhöhte Bewegungsfreiheit und das Virementverfahren wird sich nur auf Ausnahmefälle beschränken. Als gegenseitig deckungsfähig dürfen die Ausgabemittel nur dann bezeichnet werden, wenn es sich um ähnliche oder miteinander zusammenhängende Aufgaben handelt. Der Vermerk lautet: "Gegenseitig deckungsfähig mit Post.." und ist bei der gegenseitig deckungsfähigen Post zu wiederholen. Bei einer einseitigen Deckungsfähigkeit, d.i. wenn eine Post auf Kosten einer anderen überschritten werden darf, aber nicht umgekehrt, bedarf es des Vermerkes nur bei der zu begünstigenden Post.

Zu Art. V.

Die Vorschrift des Abs. 1 beschränkt sich auf die Bewilligung von Bezügen, d.h. auf die Verleihung des Anspruches auf die Bezüge als solche. Sind die Bezüge einmal einem Bediensteten zugestanden, so richtet sich sein Anspruch auf deren Fortgewährung ausschliesslich nach den Vorschriften der betreffenden Gesetze /: Verordnungen /, da durch den Haushaltsplan Ansprüche Dritter nicht aufgehoben werden.

Zu einer ordentlichen Haushaltsüberwachung gehört unbedingt eine genaue Uebersicht über den Personalstand der einzelnen Behörden.

Aus diesem Grunde sind in den ausführlichen Nachweisungen zu Posten, in denen die Bezüge der ständigen und zugeteilten Bediensteten eingestellt sind,

1. die Zahl der Planstellen ,
2. der tatsächliche Personalstand zum 1. Juli des dem betreffenden Rechnungsjahr vorangehenden Jahres nach den einzelnen Dienstklassen, Dienstkategorien und Besoldungsgruppen,
3. die Änderungen gegenüber dem Vorjahr getrennt anzuführen.

Bei denselben Posten sind weiters die Einkünfte der Bediensteten aus ihrer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst /: Reg. Vdg. Slg. Nr. 23 /43, Abschnitt III :/ zu erläutern, und zwar in der Form, die im Eingliederungsplan angedeutet ist.

Die Art. VI bis XII

enthalten nur die bisherigen allgemeinen Bestimmungen der Finanzgesetze bzw. Verordnungen über die Haushaltsführung.

Zum Art. XIII

wird bemerkt, dass die Bestimmung des § 11 des Gesetzes Slg. Nr. 175/1919 über die Mitwirkung der Obersten Rechnungskontrollbehörde bei Erlassung von Anordnungen, die das Rechnungswesen und die Kontrolle betreffen, aufrecht bleibt.

Die Art. XIV und XV

übernehmen Vorschriften der Reg. Vdg. Slg. Nr. 422/42 über die provisorische Führung der Gebarung im Jahre 1943, die allgemeiner Natur sind. Von den im Art. XIV, Abs. 1, letzter Satz, erwähnten Abweichungen wird die Oberste Rechnungskontrollbehörde verständigt werden.

Der Art. XVI

ist dadurch begründet, dass die Planstellen noch nicht überall entgültig festgesetzt sind.

Zu Art. XVII.

Die Bestimmungen dieses Artikels nehmen Bedacht auf den besonderen Charakter der Protektoratsunternehmungen

und bedeuten keine Aenderung des bisherigen Zustandes.

Hierzu wird bemerkt :

Der Betriebsvoranschlag ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen ; er enthält die voraussichtlichen Betriebskosten und Betriebserträge sowie den sich hieraus ergebenden Gewinn oder Verlust.

Die Feststellung des Endüberschusses /: Abganges :/ enthält den nach Abrechnung allfälliger Dotierungen der Rücklagen und Zuweisungen an das Grundvermögen der Unternehmung /: aus dem Titel der Abschlagszahlungen von Investitionsschulden oder der Deckung der Investitionsauslagen und dgl.:/ ermittelten voraussichtlichen Ueberschuss /: Abgang :/ für die Abrechnung mit der Finanzverwaltung /: voraussichtliche Abfuhr des Ueberschusses an die Protektoratskasse oder Deckung des Abganges durch die Protektoratskasse :/.

Der Investitionsvoranschlag umfasst den voraussichtlichen Jahresbedarf für Investitionen, gesondert nach echten Investitionen und nach Erneuerungen , sowie die Art der geplanten Deckung des Bedarfes.

Zu Art. XVIII

Alle Bestimmungen der Verordnung können mit ihrer Verkündung in Kraft treten, bis auf die Bestimmung über die Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen im Jahre 1943; diese können nur nach dem für das Jahr 1943 geltenden Schema verrechnet werden. Der Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 1944, die noch im Jahre 1943 vorgenommen werden muss, liegt dagegen schon der Eingliederungsplan zugrunde.

Die Reg. Vdg.Slg. Nr. 422/42 kann, da sie durch die beantragte Verordnung ersetzt wird, aufgehoben werden, bis auf § 5, der weiterhin in Geltung bleibt.

Eingliederungsplan.

Vorbemerkungen:

1. Der Eingliederungsplan beschränkt sich auf die fortdauernden Ausgaben und die fortdauernden Einnahmen. Der Plan kann nicht bei den persönlichen Ausgaben des Staatspräsidenten und der Minister zum Anhalt genommen werden.

2. Gliederung der Ausgaben und Einnahmen:

Ausgaben:	Einnahmen:
I. Fortdauernde Ausgaben (bisher Ordentliche Ausgaben)	I. Fortdauernde Einnahmen (bisher Ordentliche Einnahmen)
1/ Persönliche Ausgaben	
2/ Sächliche Ausgaben	
II. Einmalige Ausgaben (bisher Ausserordentliche Ausgaben)	II. Einmalige Einnahmen (bisher Ausserordentliche Einnahmen)

3. Die im Eingliederungsplan vorgesehene Nummernfolge der Posten und die Bezeichnung der Zweckbestimmung sind bindend.

4. Für fortdauernde persönliche Ausgaben sind die Posten 1 bis 10, für fortdauernde sächliche Ausgaben die Posten 11 bis 30 bestimmt. Kommen in Einzelplänen Zweckbestimmungen vor, die im Eingliederungsplan nicht enthalten sind, so sind sie bei den fortdauernden persönlichen Ausgaben unter Nr. 10 a, b, c usw., bei den fortdauernden sächlichen Ausgaben unter Nr. 31 u. f. einzusetzen.

Die Posten 7 bis 10 und 26 bis 30 (ohne besondere Zweckbestimmung) sind für eine etwaige Ergänzung des Eingliederungsplans dem Finanzminister vorbehalten.

Einmalige Ausgaben tragen die Bezeichnung A1, A2, usw.

5. Im Eingliederungsplan nicht enthaltene Zweckbestimmungen für fortdauernde Einnahmen sind unter Nr. 5 u. f. auszubringen.

Einmalige Einnahmen tragen die Bezeichnung E 1, E 2 usw.

6. Postnummern, die nicht beansprucht werden, sind mit "Frei" zu bezeichnen.

Post	Zweckbestimmung	Hier sind insbesondere zu buchen:
------	-----------------	-----------------------------------

A u s g a b e n .

I. Fortdauernde Ausgaben.

1. Persönliche Ausgaben.

a/ Persönliche Ausgaben nach den Besoldungsvorschriften.

1 Bezüge der ständigen und zugeteilten Bediensteten.

Die Bezüge der ständigen und zugeteilten Bediensteten nach den Besoldungsvorschriften, nämlich Dienstgehälter, Aktivitätsgebühren, Erziehungsbeiträge, Anwärteradjuten, Taggelder, Teuerungszulagen, Ergänzungszulagen der Verheirateten, Ausgleichszulagen, Dienst-, Personal- und andere Zulagen, darunter auch Kassenverlustentschädigungen, Beiträge zur Beschaffung und Erhaltung von Uniformstücken (Uniformbeiträge) u. dgl.

Dieser Post ist eine Übersicht der genehmigten Planstellen beizufügen.

Weiter ist ein ausführlicher Ausweis nach dem tatsächlichen Stande vom 1. Juli des dem betreffenden Rechnungsjahr vorhergehenden Jahres beizuschließen, in dem die Bediensteten nach den einzelnen Dienstklassen, Kategorien und Besoldungsgruppen und ihre Bezüge und Zulagen nach dieser Gliederung angeführt sind. Zugleich sind die Änderungen gegenüber dem Vorjahr nach den einzelnen Dienstklassen zu begründen.

Falls Bedienstete, deren Bezüge hier ausgebracht sind, noch andere Einnahmen aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im öffentlichen Dienst sowie aus anderer Tätigkeit, die sie innerhalb ihres dienstlichen Aufgabenkreises oder im Zusammenhang mit diesem ausüben, beiziehen, so sind diese in folgender Form hier zu erläutern:

x	Dienstklasse:	
	Beamte für die Mitgliedschaft in Verwaltungskollegien der Protektoratsunternehmungen	K

Post	Zweckbestimmung	Hier sind insbesondere zu buchen.
		<ul style="list-style-type: none"> x Beamte für ihre Tätigkeit in Lehrkursen K x Beamte für ihre Tätigkeit als Vorstands-(:Aufsichtsrats:)mitglied in Aktien- und ähnlichen Gesellschaften K x Beamte als Aufsichtskommissäre in Aktien- und ähnlichen Gesellschaften K usw. zusammen jährlich K. <p>Hierbei ist anzuführen, aus welchen Haushaltsmitteln diese Nebenbezüge gedeckt werden.</p> <p>Falls die genaue Höhe der Nebenbezüge nicht feststeht, ist die ungefähre Höhe anzugeben.</p>
	b/ Sonstige persönliche Ausgaben.	
2	Bezüge der hilfweise beschäftigten Bediensteten.	<ul style="list-style-type: none"> a) Vergütungen (Vertragsbesoldung) und Teuerungszulagen der Vertragsbediensteten. In den Entwürfen der Einzelpläne sind der Post 2 ausführliche Ausweise nach dem tatsächlichen Stande vom 1. Juli des dem betreffenden Rechnungsjahre vorhergehenden Jahres beizuschließen, in denen die Bediensteten ihrer Zahl und der Art des Dienstes sowie der Art und Höhe der Bezüge nach aufzuführen sind. b) Bezüge der Arbeitnehmer im Taglohn. c) Löhne für Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten in Dienstgrundstücken.
3	Krankenversicherung der Bediensteten nach dem Gesetz Slg.Nr.221/1925.	Der nach den gesetzlichen Bestimmungen auf den Dienstgeber entfallende Aufwand (:Arbeitgeberanteil:) auf die Krankenversicherung der Bediensteten beim Heilfonds der öffentlichen Bediensteten.
4	Sonstige Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und Gebühren von Dienstverträgen	Der den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Aufwand für die Krankenversicherung von Personen, die nicht unter die Krankenversicherung beim

Post	Zweckbestimmung	Hier sind insbesondere zu buchen:
		<p>Heilfonds der öffentlichen Bediensteten (:Post 3 :) fallen, weiter die Invaliditäts-, Alters- und Pensionsversicherung, sowie die Unfallversicherung, Gebühren von Dienstverträgen (:Gesetz Slg.Nr.295/21 :).</p>
5	<p>Vergütungen auf Grund besonderer Vorschriften.</p>	<p>Auf Sondervorschriften beruhende Vergütungen (:Remunerationen:) für ausserordentliche Dienstleistungen der eigenen Bediensteten. Hier sind auch allfällige Weihnachtsremunerationen der Bediensteten zu veranschlagen, sowie nach Sondervorschriften zulässige Prämien für besonders erfolgreiche Dienstleistungen.</p>
6	<p>Beihilfen und Unterstützungen:</p> <p>a/ Beihilfen.</p> <p>b/ Unterstützungen.</p> <p>o/ Kinderferialbeiträge .</p>	<p>Notstandsbeihilfen auf Grund der Beihilfengrundsätze.</p> <p>Unterstützungen auf Grund der Unterstützungsrichtlinien. Zuschüsse zur Aktivitätsgebühr in besonderen Fällen (:auf Grund der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Aktivitätsgebühr :).</p> <p>Geldbeiträge zum Aufwand für Feri alpfege von gesundheitlich bedrohten oder kranken Kindern der Bediensteten auf Grund besonderer Richtlinien(:KFR:); soweit sie nicht im Einzelplan " Allgemeine Kassaverwaltung " gebucht werden.</p>
7 usw.		

2. Sächliche Ausgaben.

11	<p>Ersatz der Dienstauslagen.</p>	<p>Alle aus dem Titel der Dienstauslagenersatz auf Grund der einschlägigen Vorschriften erwachsenden Ausgaben, insbesondere :</p>
----	-----------------------------------	---

Post	Zweckbestimmung	Hier sind insbesondere zu buchen:
a/ Reisekostenvergütungen.	b/ Umzugskostenersätze.	<p>Fahrkostenentschädigung, Tagegelder, Uebernachtungsgelder, Nebenkostenersätze bei Dienstreisen, Pauschvergütungen, Zehrgelder, Dienstganggelder usw. (:Reg. Vdg. Slg. Nr. 51 u. 52/1942:), Beschäftigungsvergütungen (:Reg. Vdg. Slg. Nr. 55/1942:).</p>
c/ Vergütungen für die Benützung von Kraftfahrzeugen bei öffentlicher Dienstleistung.	d/ Dienstaufwandsentschädigungen.	<p>Umzugskostenvergütungen, Umzugskostenbeihilfen, Trennungsentschädigungen, Beiträge zur Instandsetzung von Wohnungen und Abfindungsbeiträge zur Beschaffung von Wohnungen (:Reg. Vdg. Slg. Nr. 53 u. 54/1942:).</p>
e/ andere Dienstauslagen.	12 Dienstkleider.	<p>Vergütungen für Benützung von beamteneigenen sowie eigenen Kraftfahrzeugen (:Reg. Vdg. Slg. Nr. 56/1942:).</p>
13 Amts- und Kanzleibedürfnisse: a/ Eigentliche Amts- und Kanzleibedürfnisse.		<p>Reine Dienstaufwandsentschädigungen, soweit sie nicht als Bestandteil von Zulagen und dgl. unter Post 1 oder als Dienstaufwandsentschädigung für Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst im Einzelplan "Allgemeine Kassaverwaltung" gebucht werden.</p>
		<p>Alle aus dem Anspruche der Bediensteten auf Dienstkleidungsstücke erwachsenden Ausgaben.</p>
		<p>Beschaffung von Papier, Drucksorten, Schreib- und Zeichenerfordernissen usw. Druck- und Buchbinderarbeiten, soweit diese Ausgaben nicht die Post 13 belasten.</p>
		<p>Strassenbahn- und Kraftwagenfahrge- lder im Orte, Transport- und Frachtkosten.</p>
		<p>Alle Bedürfnisse und Reinigungsmittel für die Bedienung der Schreib- und Rechenmaschinen und Vervielfältigungsapparate.</p>

Post	Zweckbestimmung	Hier sind insbesondere zu buchen:
		<p>Bezugspreis für das Reichsgesetzblatt, die Sammlungen der Gesetze und Verordnungen, das Amtsblatt, die Verordnungsblätter und die Fachzeitschriften und Ankauf von anderen Behelfen, soweit diese Ausgaben nicht die Post 18 belasten.</p> <p>Ausgaben für Repräsentationszwecke der Behörde, Beflaggung, Spenden, Kränze usw.</p> <p>Sonstiges.</p> <p>Dem Leiter der Behörde zur persönlichen Verfügung stehende Haushaltsmittel.</p>
	b/ Verrechenbare Auslagen des Leiters der Behörde.	
14	Instandhaltung und Ergänzung von Geräten, Maschinen, Instrumenten und Ausstattungsgegenständen in den Laboratorien, Dienst- und Betriebsräumen.	Instandhaltung, Ausbesserung und Ersatzbeschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen, sowie von Schreib- und Rechenmaschinen, Instrumenten, Reproduktions- und Vervielfältigungsmaschinen und Beschaffung von Ersatzteilen für Instandsetzungen dieser Gegenstände und Maschinen. Beschaffungen für die Hauswerkstätten.
15	Luftschutzmassnahmen im Selbstschutz und im erweiterten Selbstschutz.	Alle mit dem Selbstschutz bzw. mit dem erweiterten Selbstschutz verbundenen Ausgaben (: Gerätebeschaffung, Ausbildung, Verdunklung :) mit Ausnahme der baulichen Arbeiten.
16	Betrieb und Instandhaltung der verwaltungseigenen Dienstkraftwagen.	Betriebserfordernisse und Reinigungsmaterial, Erhaltung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Dienstkraftwagen. Beschaffung von Ersatzteilen für die Instandsetzung der Dienstkraftwagen.
17	Mitteilungen des Ministeriums und sonstige Veröffentlichungen.	Herausgabe der Mitteilungen des Ministeriums und sonstiger Veröffentlichungen.
18	Bücherei.	Beschaffung von Büchern, Druckschriften, Zeitschriften, Zeitungen, Reichsgesetzblatt, Sammlungen von Gesetzen und Verordnungen und von Verordnungsblättern usw. für die Bücherei. Buchbinderarbeiten für die Bücherei.

Post	Zweckbestimmung	Hier sind insbesondere zu buchen:
19	Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren.	Ausgaben für Dienstmarken, Telegraphengebühren, Fernsprechgebühren.
20	Miet- und Pachtzinse.	Miet- und Pachtzinse samt Nebengebühren.
21	Vergütungen für besondere Leistungen.	Vergütungen an aussenstehende Personen für besondere Leistungen (: für Begutachtungen, besondere Arbeitsleistungen aller Art im Interesse der öffentlichen Verwaltung usw. :). Vergütungen für Nichtbeamte auf Grund des § 15 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 51/1942 bzw. Art 35 der Reg. Vdg. Slg. Nr. 52/1942.
22	Aufwand für Lehrgänge.	Auslagen für alle Lehrgänge (: Kurse der deutschen Sprache, der Stenographie, Fachlehrgänge u. a. :) u. zw. für Honorare der Lehrer und für die mit der Abhaltung der Kurse verbundenen sächlichen Ausgaben, mit Ausnahme des Aufwands für Reisekosten- und Dienstaufwandsersatz der Protektoratsbediensteten als Kursteilnehmer und Lehrer.
23	Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen.	Heizung (: Heizmaterial und Kleingeräte für die Zerkleinerung und Besorgung der Heizung :). Beleuchtung und Gas- und elektrische Kraft für Kraft-, Licht- und Heizzwecke einschliesslich Zähler, Mieten. Beschaffung von Bedürfnissen und Mitteln zur Reinigung der Räume, Dächer und Bürgersteige. Mit der Verlogung von Diensträumen verbundene Ausgaben. Be- und Entwässerung. Bewirtschaftung der Gärten. Feuerversicherung, Steuern und Abgaben. Sonstige Hausbewirtschaftungskosten.
24	Zuschüsse zur Mittagsverpflegung der Bediensteten.	Die nach den bestehenden Vorschriften gewährten Zuschüsse für die Teilnehmer an der Kantinenverpflegung.

Post	Zweckbestimmung	Hier sind insbesondere zu buchen:
25	Vermischte Ausgaben.	Ausgaben, die wegen ihrer geringen Bedeutung nicht besonders veranschlagt sind.
26 usw.		
II. Einmalige Ausgaben.		
A 1 usw.		
<u>Einnahmen</u>		
I. Fortdauernde Einnahmen.		
1	Miet- und Pachtzins, Einnahmen aus Dienstwohnungen und aus der Benutzung von Einrichtungen und Geräten.	Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen von Liegenschaften, Vergütungen aus Dienstwohnungen, Einnahmen aus der Benutzung protektoratseigener Geräte und Einrichtungen usw.
2	Einnahmen aus Veröffentlichungen.	Erlöse aus den Mitteilungen des Ministeriums, der Verordnungsblätter und sonstiger Veröffentlichungen, Einnahmen aus dem Verkauf und Vertrieb amtlicher Drucksachen.
3	Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände, Schriften u. dgl.	Auch Ersätze für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände.
4 usw.	Vermischte Einnahmen.	Einnahmen, die wegen ihrer geringen Bedeutung nicht besonders veranschlagt sind.

II. Einmalige Einnahmen.

A 1
usw.

Der Leiter der Abteilung Finanz

VII b - 3000/11

Prag, 26. Mai 1943.

Herrn Staatssekretär.

Betrifft: Vereinfachung auf dem Gebiet des Haushaltsrechts im Protektorat.

Vorgang: St.S. II b - 3 b /42 vom 13. Mai 1943.

Anlagen: 4.

I.

Es sind seit meinem Rundschreiben vom 12. Oktober 1942 - II/7 - 3000 - 11 die folgenden weiteren Vereinfachungserlasse ergangen:

- 1./Erlaß des Finanzministeriums vom 16. November 1942, G.Z.85.000/42- I/1 über die Regelung des Verfahrens bei Miet - und Kaufverträgen und bei Protektoratsbauten (Anlage 1).
- 2./Erlaß des Finanzministeriums vom 23. November 1942, G.Z.92.647 /42 - I/1 über die Vereinfachung des Verfahrens bei Bewilligung von Subventionen (Anlage 2).
- 3./Erlaß des Finanzministeriums vom 24. November 1942, G.Z.97.200/42 - I/1 über die Übertragung von Haushaltsmitteln an die den Zentralbehörden nachgeordneten Behörden (Anlage 3).
- 4./Ausführungsanweisung des Finanzministeriums zu oben 3./ vom 30. Dezember 1942, G.Z.97.286/42-P/1 an die Finanzlandesdirektionen Prag und Brünn (Anlage 4).

Zu Ziffer 1./ :

Alle Verträge, durch die eine Verwaltung Liegenschaften m i e t e t oder p a c h t e t , bedurften bisher - ohne Rücksicht auf die Höhe des Mietzinses - des Einverständnisses des Finanzministers. Dieses Einverständnis ist in Zukunft nur dann erforderlich, wenn der jährliche Mietzins mehr als 200.000 K beträgt oder wenn der Vertrag für eine längere Dauer als 10 Jahre abgeschlossen wird.

Der A n k a u f von Liegenschaften konnte bisher durch eine Protektoratsbehörde nur dann selbständig vorgenommen werden, wenn der Kaufpreis niedriger als 50.000 K war. Die Protektoratsverwaltung kann künftig Liegenschaften u n b e s c h r ä n k t kaufen, vorausgesetzt, daß die Mittel für den Kauf im Haushaltsvoranschlag sichergestellt sind.

Die Zustimmung des Finanzministers ist jedoch nach wie vor erforderlich zur W e r ä u ß e r u n g von Protektoratsliegenschaften . Es kann davon im Interesse einer ordentlichen Haushaltsgebarung nicht abgegangen werden.

Die Durchführung von B a u t e n bedurfte bisher bei Ausgaben über 50.000 K jeweils der Zustimmung des Finanzministers. Das galt auch dann, wenn die Ausgabemittel im Haushaltsplan sichergestellt waren. Jetzt können die einzelnen Verwaltungen bei der Durchführung der Bauten selbständig handeln, wenn die erforderlichen Mittel im Voranschlag vorgesehen sind.

Zu Ziffer 2./:



06575

Der mit meinem Rundschreiben vom 12. Oktober 1942 II/7 - 3000 - 11 übersandte Erlaß des Finanzministeriums vom 17. September 1942 - G.Z. 71. 529/ 42 - I/2d hatte in Absatz I c bestimmt, daß S u b v e n t i o n e n durch die zuständigen Behörden nur dann bewilligt , angewiesen und ausbezahlt werden dürfen, wenn die betreffende einzelne Subvention für das bestimmte Subjekt n a m e n t l i c h veranschlagt ist. In anderen Fällen war die vorherige Genehmigung des Finanzministers einzuholen.

Der Erlaß des Finanzministeriums vom 23. November 1942 G.Z. 92.647/ 42 - I/1 bestimmt zur weiteren Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, daß für Subventionen, die zwar für bestimmte Subjekte na-

mentlich nicht einzeln veranschlagt wurden, aber eine und dieselbe Gattung betreffen und im Einzelfall 50.000 K nicht übersteigen, die grundsätzliche Genehmigung des Finanzministers im voraus auf Antrag erteilt werden kann.

Zu Ziffer 3./:

Die Haushaltsmittel in der Protektoratsverwaltung sind bisher ausnahmslos in den Zentralbehörden und den unmittelbar nachgeordneten Behörden verwaltet worden. Die Behörden I. Instanz erhielten keine Haushaltsmittel zur eigenen verantwortlichen Verfügung. Dieser Zustand hat der allgemeinen Praxis entsprochen, die verantwortlichen Verwaltungsentscheidungen möglichst an die oberen Behörden zu verlagern.

Die Verwaltungsreform hat die Befugnisse der unteren Behörden allgemein erweitert. Der Schwerpunkt der Verwaltung liegt künftig bei diesen Behörden. Es wurde deshalb in Durchführung dieser Aufgabenverlagerung erforderlich, auch die unteren Behörden mit Haushaltsmitteln auszustatten. Sie können verantwortliche Entscheidungen nur dann treffen, wenn sie in der Lage sind, Ausgaben zu leisten. Die Verwaltungsarbeit würde stark beeinträchtigt, wenn die unteren Behörden in jedem Einzelfall auch bei kleineren Ausgaben Anträge an die übergeordnete Dienststelle richten müßten.

Die Übertragung von Ausgabemitteln stieß jedoch auf die folgende Schwierigkeit: Es fehlten bei den Unterbehörden die kassentechnischen Voraussetzungen zur Vornahme von Ausgaben. Kassen, wie sie die unteren Verwaltungsbehörden im übrigen Reichsgebiet besitzen, waren nicht vorhanden. Das Kassen- und Rechnungswesen des Protektorats mußte deshalb wesentlich geändert werden.

Die Maßnahmen sind in Angleichung an die entsprechenden Reichsbestimmungen durchgeführt worden. Es wurde dabei aber ein Vorteil beibehalten, den das Kassenwesen des Protektorats gegenüber der Regelung im übrigen Reichs-

gebiet aufweist. Die Protektoratskassenverwaltung führt nämlich in noch weiterem Umfange als das übrige Reichsgebiet fast sämtliche Geldbewegungen bargeldlos durch. Alle Einnahmen und Ausgaben lassen sich so täglich auf den Scheckkonten der Zentralinstanzen bei der Postsparkasse feststellen. Der Finanzminister hat deshalb stets eine genaue Übersicht über den gesamten Kassenstand.

Zu Ziffer 4./ :

Es erschien zweckmässig, die Ausführung s a n w e i s s u n g des Finanzministeriums betreffend die Übertragung von Haushaltsmitteln an die den Finanzlandesdirektionen nachgeordneten Behörden zusammen mit dem unter Ziffer 3./ angeführten Erlaß den übrigen Zentralbehörden des Protektorats zu übersenden, um ihnen die Herausgabe entsprechender Anordnungen für ihren Wirkungsbereich zu erleichtern.

II.

Die Vorschriften über die H a u s h a l t s f ü h r u n g im Protektorat sind bisher jeweils in den sogenannten F i n a n z g e s e t z e n niedergelegt worden. Diese werden alljährlich erlassen. Sie gelten nur für das betreffende Rechnungsjahr.

Der Reichsprotector hat in seinem Schreiben an das Finanzministerium über die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 1942 vom 20. Oktober 1942 - II/7 - 3006 - 1 es für zweckmässig erachtet, daß einige a l l g e m e i n e Haushaltsvorschriften in einer besonderen Verordnung niedergelegt werden, deren Gültigkeit z e i t l i c h nicht begrenzt ist.

Das Finanzministerium bereitet deshalb auf meine Anweisung zurzeit den Entwurf einer Regierungsverordnung vor, durch die einige allgemeine Bestimmungen über die Aufstellung und die Ausführung des Haushalts zusammengefaßt werden. Zugleich ist eine weitere Angleichung an das Reichshaushaltsrecht dort vorgesehen, wo diese Angleichung das geltende Verfahren w e s e n t l i c h



06:37

vereinfacht. Die Regierungsverordnung soll die Grundlage für die Ausarbeitung des Haushaltsplans 1944 bilden. Der Herr Reichsprotector hat die Durchführung dieser Maßnahme ausdrücklich genehmigt (Hinweis auf VII b der Anlage zum Erlaß vom 23. März 1943 - I/ 1 d - 612⁰ über die Ausrichtung der Reichs - und autonomen Verwaltung auf den totalen Krieg).

In Vertretung :

R. J. J. J.

Eintrag

1. 14. 43.

1943

32

Anlage 1

zu VII 6 - 3000/11

Finanzministerium
G.Z. 85.000/42-I/1.

Prag, den 16. November 1942.

- 1/ An die Kanzlei des Staatspräsidenten
- 2/ An das Sekretariat des Vorsitzenden der Regierung
- 3/ An die Präsidien aller Ministerien
- 4/ An den kommissarischen Leiter der Sektion VI des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft
- 5/ An das Bodenamt für Böhmen und Mähren
- 6/ An den kommissarischen Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde
- 7/ An das Präsidium der Obersten Preisbehörde
- 8/ An das Generalinspektorat der Regierungstruppe des Protektorats Böhmen und Mähren
- 9/ An das Präsidium des Statistischen Zentralamtes
- 10/ An das Präsidium des Kuratoriums für Jugenderziehung in Böhmen und Mähren

P r a g .

Betrifft: Regelung des Verfahrens bei Miet- und Kaufverträgen und bei Protektoratsbauten.

Sachbearbeiter: M.R. Dr. Rudolf, Fernruf: 408-51.

Mit Hinweis auf die Ausführungen seines Schreibens vom 17. September 1942, G.Z. 71.529/42-I/2d, betreffend die Erweiterung der Befugnisse der Protektoratsbehörden bei der Haushaltsmittelgebahrung übersendet das Finanzministerium in der Anlage einen weiteren Erlass, durch den das Verfahren beim Abschluss von Miet- und Kaufverträgen und bei der Behandlung von Protektoratsbauten geregelt und die Entscheidungsbefugnis der Ministerien auch auf diesem Gebiete erweitert wird.

Das Finanzministerium bittet, in Ihrem Geschäftsbereich das Erforderliche zu veranlassen.

Der Finanzminister:
Dr. Kalfus.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Vorstand der Abfertigungsstelle:

I. V. 

Finanzministerium

Anlage. zur G.Z. 85.000/42-I/1.

E r l a s s

des Finanzministers betreffend das Verfahren bei Miet- und Kaufverträgen und bei Protektoratsbauten.

Zur Vereinfachung des Verfahrens beim Abschluss von Miet- und Kaufverträgen sowie bei der Behandlung von Protektoratsbauten erlässt der Finanzminister die folgenden Grundsätze:

I.

Miet- und Pachtverträge.

A.

Die Protektoratsverwaltung darf Liegenschaften /:Grundstücke, Gebäude usw.:/ nur im Falle unumgänglich notwendigen Bedarfs mieten, bzw. pachten. Der Miet- bzw. Pachtzins darf die den Ortsverhältnissen angemessene Höhe nicht übersteigen.

Die Protektoratsminister, bzw. Protektoratszentralbehörden sind berechtigt, Miet- und Pachtverträge mit einer das laufende Voranschlagsjahr nicht überschreitenden Vertragsdauer selbständig abzuschliessen, falls die Deckung des Aufwandes voranschlagsmässig sichergestellt ist.

Zum Abschluss von Verträgen mit einer längeren Vertragsdauer sind die Protektoratsminister, bzw.

Protectoratszentralbehörden nur dann berechtigt, wenn der jährliche Zins im einzelnen Falle nicht mehr als 200.000 K beträgt und der Vertrag nicht auf länger als 10 Jahre geschlossen wird, vorausgesetzt, dass die Deckung des Aufwandes für das laufende Jahr voranschlagsmässig sichergestellt ist. Bei einem höheren Zins oder bei einer längeren Vertragsdauer oder wenn die Deckung des Aufwandes im laufenden Jahre voranschlagsmässig nicht sichergestellt ist, ist die Zustimmung des Finanzministers im vorhinein einzuholen.

Die Protectoratsminister, bzw. die Protectoratszentralbehörden können ihre Befugnis zum Abschluss von Miet- und Pachtverträgen - die oben erwähnte voranschlagsmässige Deckung vorausgesetzt - an die unmittelbar nachgeordneten Behörden /:Behörde II.Stufe:/ übertragen

- 1/ im Falle des zweiten Absatzes ohne Beschränkung,
- 2/ im Falle des dritten Absatzes nur dann, wenn der jährliche Zins im einzelnen Falle nicht mehr als 50.000 K beträgt und der Vertrag nicht auf länger als 6 Jahre geschlossen wird.

Diesbezügliche Verlagerungsmassnahmen sind dem Finanzminister nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

B.

Die Protectoratsverwaltung kann eigene Liegenschaften /:Grundstücke, Gebäude, usw.:/ nur dann vermieten, bzw. verpachten, wenn sie diese für eigene Zwecke selbst

nicht bedarf. Um dies festzustellen, ist die Absicht einer Vermietung, bzw. Verpachtung anderen in Betracht kommenden Verwaltungszweigen vorher mitzuteilen.

Der Miet- bzw. Pachtzins muss den Ortsverhältnissen angemessen sein.

Die Dauer des Miet- bzw. Pachtverhältnisses ist im Rahmen der Wirtschaftlichkeit möglichst zu beschränken, damit im Bedarfsfalle auf den Besitz zurückgegriffen werden kann.

Zum Abschluss der Miet- bzw. Pachtverträge sind jene Verwaltungszweige berechtigt, denen die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Liegenschaft zusteht.

C.

Für die Feststellung der Höhe des Zinses ist nicht nur der in barem zu zahlende Zins, sondern auch die im Vertrage übernommenen Nebenleistungen /:z.B. Investitionen, Aufbesserungen, Adaptationen, Readaptationen, Abgaben usw.:/ zu berücksichtigen.

Die den Miet- bzw. Pachtvertrag abschliessende Behörde ist verpflichtet, vor Abschluss des Vertrages das Gutachten der zuständigen technischen Fachorgane und Freiskontrollorgane, namentlich in Bezug auf die Angemessenheit des Zinses, einzuholen.

Die mit der Miete, bzw. mit der Pacht verbundenen Ausgaben sind zu Lasten des Kredits des Ressorts zu verte-

rechnen, für dessen Bedarf die Liegenschaften gemietet, bzw. gepachtet sind. Werden Liegenschaften für den Bedarf einiger Zweige der Protektoratsverwaltung gemietet, bzw. gepachtet, sind die Ausgaben von jedem dieser Zweige verhältnismässig zu tragen.

Die Miet- bzw. Pachtzinse der vermieteten, bzw. verpachteten Protektoratsliegenschaften oder einzelner vermieteten Teile derselben bilden die Einnahme des Verwaltungszweiges, dem die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Liegenschaft zusteht.

Für die Benützung von Protektoratsliegenschaften leisten sich einzelne Zweige der eigentlichen Protektoratsverwaltung gegenseitig kein Entgelt. Nebenauslagen /:Beheizung, Beleuchtung, Reinigung usw.:/ sind jedoch zu bezahlen.

Für die vorübergehende Ueberlassung der Liegenschaften zwischen den Protektoratsunternehmungen und den einzelnen Zweigen der eigentlichen Protektoratsverwaltung ist das Entgelt zu zahlen.

Verlängerungen oder Abänderungen bereits abgeschlossener Verträge sind als neue Verträge im Sinne dieses Erlasses anzusehen.

Miet- bzw. Pachtverträge /:Abs. 1 - 4 :/ sowie Vereinbarungen /:Abs. 5 - 6 :/ sind schriftlich abzuschliessen.

II.

Ankauf von Liegenschaften.

Die Protektoratsverwaltung darf eine Liegenschaft durch Kauf nur dann erwerben, wenn die voranschlagsmässige Deckung für das einzelne Kaufobjekt sichergestellt ist.

In den Protektoratsvoranschlag werden nur diejenigen Kaufvorhaben aufgenommen, mit deren Verwirklichung gerechnet werden kann, und die nach Anhörung der zuständigen technischen Fachorgane und Preiskontrollorgane mit dem Finanzminister beraten worden sind.

Im Falle der Einstellung des Kaufpreises für das einzelne Kaufobjekt in den Voranschlag, sind die Protektoratsminister, bzw. Protektoratszentralbehörden befugt, den Kaufvertrag selbstständig abzuschliessen; von dem Kaufabschluss ist der Finanzminister zu verständigen.

Falls bei der Aufstellung des Voranschlags das einzelne Kaufobjekt noch nicht feststeht, ist die Genehmigung des Finanzministers auch zum Kaufabschluss notwendig.

III.

Veräusserung von Liegenschaften.

Protektoratsliegenschaften dürfen nur gegen einen dem vollen Werte entsprechenden Preis und nur dann veräussert werden, wenn sie für die Protektoratsverwaltung

nicht benötigt werden. Vor dem beabsichtigten Verkauf ist daher festzustellen, ob andere in Betracht kommende Zweige der Protektoratsverwaltung die Liegenschaft für ihren Bedarf nicht beanspruchen.

Zur Veräußerung einer Protektoratsliegenschaft ist die Zustimmung des Finanzministers erforderlich.

Bevor der Antrag auf Veräußerung einer Liegenschaft vorgelegt wird, ist stets das Gutachten der zuständigen technischen Fachorgane und Preiskontrollorgane, namentlich in Bezug auf Angemessenheit des Preises, einzuholen.

Die Erlöse für veräußerte Liegenschaften sowohl der eigentlichen Protektoratsverwaltung als auch der Protektoratsunternehmungen bilden grundsätzlich die Einnahme der allgemeinen Kassenverwaltung. Dem Finanzminister ist jedoch das Recht vorbehalten, die Erlöse für veräußerte Liegenschaften der Protektoratsunternehmungen in einzelnen Fällen diesen Unternehmungen zu den mit ihnen vereinbarten Zwecken zu belassen.

IV.

Tausch von Liegenschaften.

Ein Tausch von Protektoratsliegenschaften gegen andere Liegenschaften ist nur dann zulässig, wenn er aus wirtschaftlichen Rücksichten geboten ist. Sonst finden die für den Verkauf geltenden Bedingungen auch beim Tausch Anwendung.

V.

Abgabe von Liegenschaften.

Die Abgabe von Liegenschaften von einem Verwaltungszweig an ein n anderen geschieht ohne Entgelt. Bei der Abgabe von Liegenschaften von einem Zweige der eigentlichen Protektoratsverwaltung an eine Protektoratsunternehmung oder umgekehrt, oder zwischen zwei Protektoratsunternehmungen, ist die dem vollen Werte entsprechende Vergütung zu zahlen. Falls der Wert der Liegenschaft im einzelnen Falle 1,000.000 K übersteigt, ist die Zustimmung des Finanzministers erforderlich.

VI.

Protektoratsbauten.

Im Bereiche der Protektoratsverwaltung dürfen nur die Bauten durchgeführt werden, für die die notwendigen Mittel im Protektoratsvoranschlag sichergestellt sind.

Die nötigen Mittel dürfen nur für Bauobjekte, mit deren Errichtung gerechnet werden kann und erst dann in den Voranschlag eingestellt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der baulichen Massnahmen, etwaige Beiträge Dritter und die etwa vorgesehenen Gebühren und Abgaben ersichtlich sind, und wenn die Bausumme im Einvernehmen mit dem Finanzminister beraten worden ist.

Ausnahmen sind nur bei baulichen Unternehmungen,

deren Kosten nach vorläufigen Ueberschlägen den Betrag von 1 Mio K voraussichtlich nicht übersteigen werden, und nur dann statthaft, wenn es nicht möglich ist, die Pläne und Kostenberechnungen rechtzeitig herzustellen und wenn der Protektoratsverwaltung aus der Hinausschiebung der Ausgabebewilligung ein Schaden erwachsen würde. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist im Voranschlag zu begründen. Die Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen sind in diesem Falle sobald als möglich nachzureichen.

Sind die im Abs. 1 und 2 angeführten Bedingungen erfüllt, werden die Bauten von den zuständigen Protektoratsministern, bzw. Protektoratszentralbehörden ohne weitere Verhandlungen mit dem Finanzminister durchgeführt.

Jede im Laufe des Baues sich ergebende Erhöhung des Bauaufwandes ist mit dem Finanzminister zu verhandeln.

Diese Bestimmungen beziehen sich auf alle Arten von Bauten, also auf Neubauten, Umbauten, Ergänzungsbauten usw.

Finanzministerium

Abschrift.

G.Z. 15.717/43-I/1.

Prag, den 10. März 1943.

- 1/ An die Kanzlei des Staatspräsidenten
- 2/ An das Sekretariat des Vorsitzenden der Regierung
- 3/ An a l l e Ministerien
- 4/ An den kommissarischen Leiter der Sektion VI
des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft
- 5/ An das Bodenamt für Böhmen und Mähren
- 6/ An die Oberste Rechnungskontrollbehörde
- 7/ An die Oberste Preisbehörde
- 8/ An das Generalinspektorat der Regierungstruppe
- 9/ An das Statistische Zentralamt
- 10/ An das Kuratorium für Jugenderziehung
in Böhmen und Mähren

P r a g .

Betrifft: Ergänzung des Erlasses des Finanzministers G.Z.
85.000/42-I/1 betreffend das Verfahren bei Miet-
und Kaufverträgen und bei Protektoratsbauten.

Der Erlass des Finanzministers vom 16. November 1942,
G.Z. 85.000/42-I/1, betreffend das Verfahren bei Miet- und
Kaufverträgen und bei Protektoratsbauten wird durch einen
neuen Abschnitt VII "Allgemeine Bestimmungen" folgenden Wort-
lautes ergänzt:

" VII. Allgemeine Bestimmungen.

Durch die Bestimmungen dieses Erlasses werden in kei-
nem Falle die über Miet-, Pachtzins, Liegenschaftspreise und
damit zusammenhängende Entgelte geltenden Vorschriften be-
rührt; besonders dürfen die diese Preise und Entgelte betref-
fenden Erhöhungsverbote nicht verletzt werden."

Der Finanzminister:

Dr. Kalfus.

Finanzministerium
G.Z. 92.647/42-I/1.

42
Anlage 2
zu VII b - 3000 - 11.
Prag, den 23. November 1942.

- 1/ An die Kanzlei des Staatspräsidenten,
- 2/ An das Sekretariat des Vorsitzenden der Regierung,
- 3/ An alle Ministerien,
- 4/ An den Herrn kommissarischen Leiter der Sektion VI.
des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- 5/ An das Bodenamt für Böhmen und Mähren,
- 6/ An die Oberste Rechnungskontrollbehörde,
- 7/ An die Oberste Preisbehörde,
- 8/ An das Oberste Verwaltungsgericht,
- 9/ An das Generalinspektorat der Regierungstruppe,
- 10/ An das Statistische Zentralamt,
- 11/ An das Kuratorium für Jugenderziehung in Böhmen
und Mähren.

Subventionen; Vereinfachung des Verfahrens.

Referent: M.R. Dr. Rudolf, Fernruf 408-51.

Im Nachhang zu seinem Erlass vom 17. September 1942, G.Z. 71.529/42-I/2d, Abs. I c, zweiter Satz, teilt das Finanzministerium mit, dass es bereit ist, zwecks Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei Bewilligung von Subventionen, welche zwar für bestimmte Subjekte namentlich nicht einzeln veranschlagt wurden, jedoch aber eine und dieselbe Gattung von Subventionen an mehrere Subjekte betreffen und im einzelnen Falle für ein und dasselbe Subjekt insgesamt 50.000 K nicht übersteigen, seine vorhergehende grundsätzliche Genehmigung zu erteilen. In diesbezüglichen Anträgen sind die voraussichtliche Anzahl der Fälle und die Höhe der Subventionen sowie das beabsichtigte Verfahren bei der Bewilligung derselben ausführlich anzuführen.

Der Finanzminister:

Dr. Kalfus.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Vorstand der Abfertigungsstelle:

I.V.

J. Bodnar

43

Anlage 3
zu VII B-3000-11

Finanzministerium.

G. Z. 97.200/42-I/1.

Prag, den 24. November 1942.

Schnellbrief.

- 1/ An die Kanzlei des Staatspräsidenten
- 2/ An das Sekretariat des Vorsitzenden der Regierung Abschrift.
- 3/ An alle Ministerien
- 4/ An den Herrn kommissarischen Leiter der Sektion VI. des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft
- 5/ An das Bodenamt für Böhmen und Mähren
- 6/ An die Oberste Rechnungskontrollbehörde
- 7/ An die Oberste Preisbehörde
- 8/ An das Oberste Verwaltungsgericht
- 9/ An das Generalinspektorat der Regierungstruppe
- 10/ An das Statistische Zentralamt
- 11/ An das Kuratorium für Jugenderziehung in Böhmen und Mähren

P R A G .

Uebertragung von Haushaltsmitteln an die den Zentralbehörden nachgeordneten Behörden.

Sachbearbeiter: M. R. Dr. Rudolf, Fernruf 408-51.

Das Finanzministerium übersendet in der Anlage in zwei Ausfertigungen den Erlass betreffend die Uebertragung von Haushaltsmitteln an die den Zentralbehörden nachgeordneten Behörden mit der Bitte in Einvernehmen mit dem Finanzministerium und der Obersten Rechnungskontrollbehörde im dortigen Geschäftsbereich das Erforderliche zu veranlassen.

Weitere Abdrucke dieses Erlasses können bei dem Wirtschaftsamt der Finanzlandesdirektion in Prag II., Hibernerplatz 3 /: Fernruf 256-41:/ bezogen werden.

Der Ausführungserlass des Finanzministeriums für seine nachgeordneten Behörden wird nachträglich zur Kenntnisnahme übersandt werden.

Der Finanzminister :
Dr. Kalfus.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Vorstand der Abfertigungsstelle:

J. V. J. Bobek

49a 1

Finanzministerium.

G.Z.97.200/42-I/1.

Prag, den 24. November 1942.

An a l l e

Sektionen und Sachgebiete des Finanzministeriums

Uebertragung von Haushaltsmitteln an die den Zentralbehörden nachgeordneten Behörden.

zur Kenntnisnahme, bzw. zur weiteren Veranlassung.

Der Finanzminister :

Dr.Kalfus.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung der Vorstand der Abfertigungsstelle:

i.V.

[Handwritten signature]

06560



[Faint handwritten signature at the bottom of the page]

Finanzministerium.

G. Z. 97.200/42-I/1.

Erlaß

des Finanzministers betreffend die Übertragung von Haushaltsmitteln an die den Zentralbehörden nachgeordneten Behörden.

Um den nachgeordneten Behörden in Zukunft die Verwaltungstätigkeit auch betreffend die Haushaltsmittelgebarung in eigener Verantwortlichkeit zu ermöglichen, werden folgende Weisungen erlassen:

I. Verteilung der haushaltsmäßig bewilligten Beträge.

(¹) Die Protektoratsminister bzw. die Protektoratszentralbehörden verteilen die Haushaltsmittel, soweit sie sie selbst nicht in Anspruch nehmen, rechtzeitig und, soweit erforderlich, auf vorherige Bedarfsanmeldung jeweils für ein Rechnungsjahr auf die nachgeordneten Behörden (Behörden der II. Stufe) entweder in der Form des maßgebenden Teiles des Haushaltskapitels oder als Zusammenstellung der von ihnen zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel, getrennt nach den einzelnen Posten des Haushaltsplans. Im letzteren Fall sind die zu verteilenden Ausgabemittel nicht sogleich in voller Höhe auf die nachgeordneten Behörden zu verteilen, sondern ein Teil von etwa 20 v. H. ist für etwaige Nachforderungen zurückzubehalten, wenn dies der Natur der Ausgabemittel entspricht. Von der Zuweisung der Haushaltsmittel ist die neue Anweisungsbehörde bzw. die zahlende Behörde (Kassa) schriftlich in Kenntnis zu setzen. Soweit die zurückbehaltenen Beträge nicht erspart werden können, werden sie im Laufe des Voranschlagsjahres den nachgeordneten Behörden im Bedarfsfalle zur Verfügung gestellt. Erfolgt die Haushaltsmittelzuweisung nicht rechtzeitig, so dürfen die neuen Anweisungsbehörden nur unabweisbar notwendig werdende Ausgaben leisten. Der Vorsteher der neuen Anweisungsbehörde ist für die Zahlungsleistungen im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel verantwortlich.

(²) Die Protektoratsminister bzw. Protektoratszentralbehörden bestimmen dabei im Einvernehmen mit dem Finanzminister, auf welche Behörden der I. Stufe die Behörden der II. Stufe die ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel, soweit sie sie selbst nicht in Anspruch nehmen, übertragen sollen. Die Übertragungen sollen möglichst weitgehend stattfinden. Die Bestimmungen des ersten Absatzes gelten sinngemäß.

(³) Die Bezüge der ständigen und der zugeteilten Bediensteten und die Mieten werden weiterhin von den bisherigen Anweisungsbehörden angewiesen.

(⁴) Über die an die Behörden I. Stufe verteilten Haushaltsmittel sind bei den verteilenden Behörden Nachweisungen zu führen, in welchen die für jede nachgeordnete Behörde zugewiesenen Haushaltsmittel, getrennt nach den einzelnen Posten (Rubriken) der in Betracht kommenden Verrechnungszweige des Haushaltsplans aufzunehmen sind (Anlage 1).

II. Bewirtschaftung der verteilten Haushaltsmittel.

(¹) Die Voranschlagskredite bedeuten die Höchstgrenze, bis zu welcher Ausgaben geleistet werden können; es ist dafür Sorge zu tragen, daß diese Kredite, falls es nicht unbedingt notwendig ist, nicht erschöpft werden.

44 a 1

(²) Die nachgeordneten Behörden I. Stufe haben die an Ausgabemitteln zur Verfügung gestellten Beträge nach einzelnen Posten in die nach den einzelnen Verrechnungszweigen anzulegenden Haushaltsüberwachungslisten (Anlage 2) einzutragen (IV-7). Dasselbst werden auch jene Beträge vermerkt, über die bereits verfügt worden ist, die jedoch später zur Auszahlung gelangen (Lieferungen und Arbeiten zahlbar nach Feststellung der Rechnung).

(³) Die zugewiesenen Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden und zwar so, daß sie ausreichen und Nachforderungen möglichst vermieden werden.

(⁴) Die zugewiesenen Beträge dürfen nur zu dem in den einzelnen Posten bezeichneten Zwecke, soweit und solange dieser fort dauert, verwendet werden und zwar grundsätzlich in jedem Monat innerhalb der Zwölfstel des zugewiesenen ganzjährigen Betrages. Allfällige unvermeidliche Überschreitungen der Zwölfstel in einem Monate sind nur ausnahmsweise zulässig und sollen in den nächsten Monaten durch Ersparnis ausgeglichen werden.

(⁵) Die Ausgaben sind zu Lasten des betreffenden Zweckpostens zu verrechnen.

(⁶) Die Behörden I. Stufe, denen ein Anteil an den Haushaltsmitteln zugewiesen wurde, haben längstens bis 1. November des laufenden Jahres den voraussichtlichen Bedarf bis Ende des Jahres und die daraus voraussichtlich zu erwartende Ersparung oder Überschreitung des zugewiesenen Anteils nach beiliegendem Muster zu melden (Anlage 3).

(⁷) Die zugewiesenen Voranschlagsmittel bewirtschaftet grundsätzlich der Behördenvorsteher. Bei größeren Behörden I. Stufe können auch andere Beamte (Sachbearbeiter) mit der Bewirtschaftung betraut werden.

(⁸) Der Behördenvorsteher bzw. die Sachbearbeiter haben darüber zu wachen, daß die Haushaltsmittel im gesamten Geschäftsbereiche der Behörde nach den ergangenen Vorschriften und Bestimmungen bewirtschaftet werden; sie haben insbesondere dahin zu wirken, daß die zugewiesenen Ausgabemittel nicht überschritten werden, daß bei jeder Maßnahme sparsam und wirtschaftlich vorgegangen wird, und daß bei bevorstehenden Überschreitungen rechtzeitig weitere Haushaltsmittel angefordert werden.


III. Anmeldung des Geldbedarfs.

(¹) Die Anmeldung des Geldbedarfs geschieht nach den Bestimmungen des Erlasses des Finanzministers vom 17. September 1942, G. Z. 71.529/42-I/2d. Die Behörden der I. Stufe brauchen den Geldbedarf nicht anzufordern.

(²) Die Behörden II. Stufe berücksichtigen durch Schätzung in ihren Anmeldungen den Geldbedarf der Behörden I. Stufe.

(³) Die bisherigen Bestimmungen über das sog. „Respiro“, d. h. über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von monatlichen Betriebsmitteln auf dem Subkonto (einschließlich Subunterkonto) noch bis zum 10. des nachfolgenden Monats für Erfolglassungen aus dem Vormonate gelten weiter.

06560



IV. Kassen- und Rechnungsbestimmungen.

(¹) Der anweisenden Behörde I. Stufe (bzw. ihrer Kasse) wird ein Subunterkonto zum Scheckkonto der übergeordneten Behörde (II. ev. III. Stufe) eröffnet, d. h.: das bisherige selbständige Scheckkonto wird in ein Unterkonto des Subkontos der Landesbehörde bzw. des Ministeriums oder der Zentralbehörde umgewandelt. Demnach gehen die Einnahmen des neuen Scheckunterkontos täglich auf das Subkonto der übergeordneten Behörde über, daneben werden aber auch die im Postscheckwege getätigten Auszahlungen täglich auf das gleiche Subkonto

Kap....., Tit....., §....., Post.....

Bezeichnung der verteilenden Behörde.

NACHWEISUNG

über die verteilten Ausgabemittel.

Voranschlagsjahr 194.....


Lfde Nr.	Es sind verteilt			Betrag	Stand	Vermerke
	an die nachgeordneten Behörden	durch Verfügung				
		vom	Nr.			
1	2	3	4	5	6	7

46.
Anweisende Behörde:

Verrechnungszweig: Kap.:....., Titel:....., §.....

HAUSHALTSÜBERWACHUNGSLISTE

für das Rechnungsjahr 194.....

1 Laufende Nummer	2 Tag der Eintragung	3 Datum und Zahl der An- weisungsanordnung	Gegenstand der Ausgabe	Haus- halts- mittel		Ange- ordnete Ausgabe		Haus- halts- mittel		Ange- ordnete Ausgabe		Haus- halts- mittel		Ange- ordnete Ausgabe		11 Vermerke
				Kap: Tit: §: P:		Kap: Tit: §: P:		Kap: Tit: §: P:		Kap: Tit: §: P:		Kap: Tit: §: P:		Kap: Tit: §: P:		
				K	H	K	H	K	H	K	H	K	H	K	H	
5	6	7	8	9	10											
			<p style="color: red; font-size: 2em; text-align: center;">06.11.90</p> 													

469

Anweisende Behörde:

Verrechnungszweig: Kap.:....., Titel:....., §.....

HAUSHALTSÜBERWACHUNGSLISTE

für das Rechnungsjahr 194.....

47a

1 Laufende Nummer	2 Tag der Eintragung	3 Datum und Zahl der An- weisungsanordnung	4 Gegenstand der Ausgabe	Haushalts- mittel		Angeordnete Ausgabe	
				Kap:....., Tit:....., §....., P:.....			
				K	H	K	H
				5		6	

06557



48a

Geführt von:



065511

49a

Geführt von:



065/25

Anweisende Behörde

Anlage 3.

Verrechnungszweig Kap....., Tit....., §.....

ANMELDUNG

des Bedarfes bis Ende des Jahres nach dem Stande zum 1. November 194.....

50

1	2	3	4	5	6	7	8
Lauf. Post	Verrechnungspost (Rubrik)	Stand der Belastungen laut Haushaltsüberwachungsliste zum 1./11. 194.....	Bedarf bis Ende des Jahres 194.....	Summe der Spalten 3 u. 4	Zugewiesene Haushaltsmittel	Daher Ersparung Mehrbedarf	Erläuterung der Spalte 4
in Kronen							

Zahlende Behörde:

AUSGABEBUCH

für den Monat.....194.....

Kap....., Tit....., §....., Post.....

Kap....., Tit....., §....., Post.....

Kap....., Tit....., §....., Post.....

Kap....., Tit....., §....., Post.....

Kap....., Tit....., §....., Post.....

Kap....., Tit....., §....., Post.....

Kap....., Tit....., §....., Post.....

Kap....., Tit....., §....., Post.....

Kap....., Tit....., §....., Post.....

Kap....., Tit....., §....., Post.....

Kontokorrente

Das Buch enthält

..... Blätter.

Geführt von:

.....

.....

51a

1	2	3	4	5	6	Gesamtsumme				Tagessumme				11					
						Post-spar-kasse		bar		Post-spar-kasse		bar			Kap. Tit. § Post:				
						K	H	K	H	K	H	K	H						



06553

übernommen. Bei der Finanzverwaltung sind bereits Scheckkonten, die als Subunterkonten abgeschlossen werden, eingeführt (Steuerämter). Die neuen Anweisungsbehörden und die zuständigen zahlenden Behörden (Kassen) haben demnach besondere ständige Barmittel, z. B. für Kanzleibedarf und Reisekosten, nicht nötig. Die für letztgenannte Zwecke bereits erfolgten Geldzuweisungen sind daher an die gegebene Stelle zurückzuleiten.

(²) Das Kanzleipauschale entfällt bei jenen Behörden der I. Stufe, die mit der Anweisung oder Auszahlung der Haushaltsmittel betraut werden. Auch die Erfolge von Vorschüssen gegen Verrechnung an diese Behörden I. Stufe wird hiedurch hinfällig.

(³) Die Auszahlungen bei Behörden I. Stufe werden durch förmliche Auszahlungsanordnungen (Zahlungsaufträge) angewiesen, die als Belege beim Ausgabebuch verbleiben.

(⁴) Die Auszahlungsanordnungen (Zahlungsaufträge) müssen enthalten:

Die Bezeichnung der angewiesenen Kasse,

die Anordnung zur Ausgabeleistung,

den Betrag (in Zahlen und Buchstaben),

den Empfänger,

nötigenfalls den Fälligkeitstag,

die Verbuchungsdaten, das Rechnungsjahr

und die Begründung der Auszahlung, soweit sie sich nicht aus den der Zahlungsanordnung beigefügten Unterlagen ergibt, weiters die Angabe des Tages und des Ortes der Anordnung und die anweisende Behörde.

(⁵) Die förmliche Zahlungsanordnung ist von dem anweisungsberechtigten Beamten voll mit Tinte oder Tintenstift zu unterzeichnen.

(⁶) Ergeben sich im Einzelfall die vorstehenden Erfordernisse aus den Dokumenten, so kann eine abgekürzte Auszahlungsanordnung, die nur noch die fehlenden Punkte zu enthalten braucht, erteilt werden.

(⁷) Die Auszahlungsanordnungen werden von einem vom Vorsteher der Anweisungsbehörde hierzu ernannten geeigneten Beamten auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin, unter entsprechender Übernahme der Verantwortung bescheinigt, vor Abgang an die zahlende Behörde I. Stufe (Kasse) in eine bei der neuen Anweisungsbehörde für je ein Rechnungsjahr zu führende Haushaltsüberwachungsliste eingetragen und mit der Nummer der Eintragung in diese Liste versehen. Die Bescheinigung auf den Belegen erfolgt in der bisher üblichen Weise (sachliche Richtigkeitsbestätigung, Adjustierung).

(⁸) Die Auszahlungsanordnungen (Zahlungsaufträge) im Betrage über 5.000 K sind vor dem Zahlungsvollzuge vom Kassenaufsichtsbeamten zu zeichnen.

(⁹) In der zahlenden Behörde (Kasse) werden die Auszahlungsanordnungen nach gehöriger Prüfung mit laufender Nummer versehen und in ein Ausgabebuch (nach anliegendem Muster 4) eingetragen. Das Ausgabebuch ist seinem Wesen nach ein Finanzetatssubjournal, das zwar den Kassenbestand in barem aufzeigt, der jedoch im Gesamtkassenbestand des Kontokorrentjournals der Kasse vereinigt ist. Die Eintragungen im Ausgabebuche erfolgen in Bruttobeträgen und zwar nach Einlangen der Kontoauszüge von der Postsparkasse. Allfällige Abzüge bei den Auszahlungen (Ersätze, Verbote, Kautionen, Besoldungsabzüge u. dgl.) und etwaige sonstige Einnahmen sind in den entsprechenden Spalten des Einnahmebuches (Punkt 11) nachzuweisen.

(¹⁰) Die Auszahlung wird grundsätzlich im Postscheckwege durchgeführt. Eine Barauszahlung durch Hingabe von Geldzeichen im Kassenraum ist in geeigneten Fällen zulässig. Die Barauszahlung erfolgt gegen Quittung. Die erforderlichen Geldmittel werden auf Anfordern

der zahlenden Behörde I. Stufe (Kasse) aus deren Subunterkonto durch die neue Anweisungsbehörde zugewiesen.

(11) Rückeinnahmen auf geleistete Zahlungen und die bei der Auszahlung etwa einbehaltenen Beträge (Steuern, Dienstnehmerbeiträge zu den einzelnen Sozialversicherungen, Ersätze) sowie allfällige eigene Einnahmen werden durch Verbuchung in einem besonderen Einnahmehbuch vereinnahmt. Zu diesem Einnahmehbuch ist das gleiche Muster wie zum Ausgabebuch mit entsprechender Änderung des Vordruckes zu verwenden.

(12) Die Gegenverrechnung der im Wege der Postsparkasse vollzogenen Zahlungen erfolgt nach den bisherigen Bestimmungen für Steuerämter. Dabei ist darauf zu achten, daß die Nachweisung der im Zuge der Aufgabenverlagerung an die Behörden I. Stufe vollzogenen Ausgaben und Einnahmen in den Ausgabe- bzw. Einnahmehbüchern übereinstimmend mit den Buchauszügen der Postsparkasse erfolgt, daß demnach in den Monatsabschluß und den Jahresabschluß nur jene Postsparkassegebarungen einbezogen werden dürfen, die in dem betreffenden Buchauszug der Postsparkasse enthalten sind.

Der (Kassen)Aufsichtsbeamte vergleicht jede einzelne Angabe des Ausgabe- bzw. Einnahmehbuches mit den von der Postsparkasse eingelangten Belegen und den bei der Kasse erliegenden Rechnungsbelegen.

(13) Die Ausgabe- bzw. Einnahmehbücher verbleiben samt Belegen bei der vollziehenden Kasse. Ihre Monatsergebnisse werden nach Verrechnungszweigen und Posten getrennt, in ein Etatsubjournal zum Finanzetatjournal übertragen und gelangen mit der Vorlage des Kontokorrentjournals und den Etat- bzw. Subjournalen zur Kenntnis den Rechnungsstellen der übergeordneten anweisenden Behörde.

(14) Die systematische Buchung der in den Ausgabe- bzw. Einnahmehbüchern verzeichneten Zahlungen erfolgt wie bisher aus den bezüglichen Finanzetatjournals in die Hauptbücher der Rechnungsstelle der übergeordneten Landesbehörde. Dabei sind die Rückeinnahmen, soweit sie von Ausgaben desselben Jahres herrühren, als absetzbare Ausgabeersätze zu behandeln. Die sonstigen Abzüge und Haushaltseinnahmen sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu verrechnen.

(15) Die Ministerien und Zentralstellen treffen im einzelnen die Anordnungen, die sich aus der Neuordnung ergeben, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und der Obersten Rechnungskontrollbehörde.

Dabei wird bemerkt, daß die systematische Verrechnung der Zahlungen auf den Subunterkonten der Behörden I. Stufe durch die Rechnungsstellen der übergeordneten Behörden II. Stufe erfolgen wird, wobei zu unterscheiden sein wird, ob solche Rechnungsstellen ein eigenes Kontokorrente führen oder nicht.

06551



V. Wirkungskreis.

Diese neue Regelung gilt nur für die Behörden der eigentlichen Protektoratsverwaltung. Auf die Protektoratsunternehmungen finden diese Richtlinien vorläufig keine Anwendung, doch ist die Wirtschaft der Selbstverwaltung der Länder diesen Grundsätzen anzugleichen.

VI. Schlußbestimmung.

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1943 in Wirksamkeit.

Finanzministerium.

G. Z. 97.286/42-P/1.

Prag, den 30. Dezember 1942.

54 Anlage 4
zu VII B - 3000 - 11.

An die
Finanzlandesdirektionen
Prag und Brünn.

Übertragung von Haushaltsmitteln an die den
Finanzlandesdirektionen nachgeordneten Be-
hörden.

Anlagen: 4.

Auf Grund des allgemeinen, an alle Ministerien und sonstige Zentralbehörden unter
G. Z. 97.200/42-I/1 herausgegebenen Erlasses des Finanzministers, betreffend die Übertra-
gung von Haushaltsmitteln an die den Zentralbehörden nachgeordneten Behörden, wird für
die dem Finanzministerium nachgeordneten Behörden folgende Anordnung getroffen:

Art. I.

Verteilung der haushaltsmäßig bewilligten Beträge.

(¹) Mit Wirkung vom 1. Januar 1943 werden die den Finanzlandesdirektionen zugewie-
senen Haushaltsmittel für die nachstehend genannten Ausgaben von den bisher zur Anwei-
sung berechtigten Finanzlandesdirektionen an die unten (Art. II.) angeführten nachgeordne-
ten Behörden (Anweisungsbehörden I. Stufe) verlagert, um diesen Behörden in Zukunft die
Verwaltungstätigkeit auch bezüglich der Haushaltsmittelgebarung in eigener Verantwortlich-
keit zu ermöglichen und Anhäufungen von Barmitteln bei den nachgeordneten Behörden so-
wie unbegründete Kürzungen des Gesamtguthabens der Zentralkasse bei der Postsparkasse
zu vermeiden.

(²) Es werden folgende Haushaltsmittel verlagert:

Kap. 15, Tit. 2, § 1, Post 3:	} „Taggelder und Löhne“ (der bei den nachgeordneten Be- hörden beschäftigten Arbeiter).
Kap. 15, Tit. 2, § 4, Post 3:	
Kap. 15, Tit. 2, § 6, Post 3:	
Kap. 15, Tit. 2, § 1, Post 6:	} „Sonstige Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung“ (für diese Personen).
Kap. 15, Tit. 2, § 4, Post 5:	
Kap. 15, Tit. 2, § 6, Post 5:	
Kap. 15, Tit. 2, § 1, Post 14:	} „Ersatz der Dienstauslagen“.
Kap. 15, Tit. 2, § 4, Post 8:	
Kap. 15, Tit. 2, § 6, Post 9:	
Kap. 15, Tit. 2, § 1, Post 15:	} „Amtskleidung“.
Kap. 15, Tit. 2, § 4, Post 9:	
Kap. 15, Tit. 2, § 6, Post 10:	
Kap. 15, Tit. 2, § 1, Post 17:	} „Amts- und Kanzleierfordernisse“.
Kap. 15, Tit. 2, § 4, Post 10:	
Kap. 15, Tit. 2, § 6, Post 11:	
Kap. 15, Tit. 2, § 1, Post 18:	} „Post-, Fernsprech- und Telegraphengebühren“.
Kap. 15, Tit. 2, § 4, Post 11:	
Kap. 15, Tit. 2, § 6, Post 12:	
Kap. 15, Tit. 2, § 1, Post 19:	„Aufwand für Steuerkontrolle: a) Ersatz von Dienstausla- gen der zugeteilten Bediensteten“.

- Kap. 15, Tit. 2, § 6, Post 16: „Reparaturen von Vermessungsapparaten, Instrumenten und Geräten und Ankauf von Vermessungsbehelfen“.
- Kap. 15, Tit. 2, § 6, Post 17: „Ausgaben beim Katastralverfahren“ (Ersatz der Dienstauslagen, Arbeiter, Material, Fuhrwerke usw.).
- Kap. 15, Tit. 2, § 1, Post 30: } „Aufwand für deutsche Sprachkurse“.
- Kap. 15, Tit. 2, § 4, Post 14: } „Aufwand für deutsche Sprachkurse“.
- Kap. 15, Tit. 2, § 6, Post 18: }
- Kap. 15, Tit. 2, § 1, Post 26: „Kosten des Strafverfahrens und Auslagen der Erhebungen und Beweise im Bereiche der direkten Steuern und der Umsatzsteuer im Strafverfahren“.
- Kap. 15, Tit. 2, § 1, Post 32: }
- Kap. 15, Tit. 2, § 4, Post 16: } „Inneneinrichtung“.
- Kap. 15, Tit. 2, § 6, Post 21: }
- Kap. 13, Tit. 8, § 9, : „Gebäudeverwaltung“ (ohne Mieten). Hier sind den nachgeordneten Behörden die der dortigen Direktion vom Ministerium für Verkehr und Technik für die ordentliche und außerordentliche Gebäudeverwaltung ganzjährig zugewiesenen Teilbeträge zu verteilen.

(3) Die sonstigen Ausgaben, wie z. B. Bezüge der ständigen und der zugeteilten Bediensteten, Mietzinse u. a. m., werden weiterhin von den Finanzlandesdirektionen angewiesen.

(4) Das Finanzministerium ermächtigt die dortige Direktion, die in diesem Erlaß angeführten Haushaltsmittel, soweit sie sie nicht selbst in Anspruch nimmt, rechtzeitig und auf vorherige Bedarfsanmeldung, jeweils für ein Rechnungsjahr, auf die Anweisungsbehörden I. Stufe und die ihnen nachgeordneten Steuerämter zu verteilen.

(5) Die Verteilung geschieht als Zusammenstellung der von der dortigen Direktion zu bewirtschaftenden Haushaltsmittel, getrennt nach den Verrechnungszweigen und nach den einzelnen Posten (Rubriken) des Haushaltsplans. Die zu verteilenden Ausgabemittel sind nicht sogleich in voller Höhe auf die nachgeordneten Behörden zu verteilen, sondern ein Teil von etwa 20 v. H. ist für etwaige Nachforderungen zurückzubehalten, wenn dies der Natur der Ausgabemittel entspricht.

(6) Von der Zuweisung der Haushaltsmittel sind die Anweisungsbehörden I. Stufe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Sie benachrichtigen die zahlenden Behörden (Kassen) (Art. VI), die Steueradministrationen auch die übrigen nachgeordneten Steuerämter. Soweit die zurückbehaltenen Beträge nicht erspart werden können, werden sie im Bedarfsfalle im Laufe des Voranschlagsjahres den nachgeordneten Behörden zur Verfügung gestellt. Erfolgt die Haushaltsmittelzuweisung nicht rechtzeitig, so dürfen die Anweisungsbehörden nur unabweisbar notwendig werdende Ausgaben leisten. Der Vorsteher der Anweisungsbehörde I. Stufe ist für die Zahlungsleistungen im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel verantwortlich.

(7) Über die an die Anweisungsbehörden I. Stufe verteilten Haushaltsmittel sind bei den Finanzlandesdirektionen Nachweisungen (Anlage 1) zu führen, in die die für jede nachgeordnete Anweisungsbehörde zugewiesenen Haushaltsmittel, getrennt nach den einzelnen Posten (Rubriken) der in Betracht kommenden Verrechnungszweige des Haushaltsplans, aufzunehmen sind.

06550

Art. II.

Anweisungsbehörden I. Stufe.

Das Anweisungsrecht zu den angeführten verlagerten Ausgabemitteln steht zu:

1. den Steueradministrationen, auch rücksichtlich der Teilbeträge, die auf die ihnen nachgeordneten Steuerämter entfallen,
2. den Katastralvermessungsämtern,
3. den Gebührenämtern.

Art. III.

Bewirtschaftung der verteilten Haushaltsmittel.

(1) Die Voranschlagskredite bzw. die verteilten Haushaltsmittel bedeuten die Höchstgrenze, bis zu welcher Ausgaben geleistet werden können. Die Anweisungsbehörden I. Stufe haben dafür Sorge zu tragen, daß die verteilten Haushaltsmittel, falls es nicht unbedingt notwendig ist, nicht erschöpft werden.

55

(2) Die Anweisungsbehörden I. Stufe haben die an Ausgabemitteln zur Verfügung gestellten Beträge nach den einzelnen Posten in die nach den einzelnen Verrechnungszweigen anzulegenden Haushaltsüberwachungslisten (Anlage 2) einzutragen (Art. V, Abs. 4). Dasselbst werden auch jene Beträge vermerkt, über die bereits verfügt worden ist, die jedoch später zur Zahlung gelangen (Lieferungen und Arbeiten, zahlbar nach Feststellung der Rechnung).

(3) Die zugewiesenen Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden, u. zw. so, daß sie ausreichen und Nachforderungen möglichst vermieden werden.

(4) Die zugewiesenen Beträge dürfen nur zu dem in den einzelnen Posten bezeichneten Zweck, soweit und solange dieser fort dauert, verwendet werden, u. zw. grundsätzlich in jedem Monat innerhalb der Zwölfstel des zugewiesenen ganzjährigen Betrages. Allfällige unvermeidliche Überschreitungen der Zwölfstel in einem Monate sind nur ausnahmsweise zulässig und sollen in den nächsten Monaten durch Ersparnis ausgeglichen werden.

(5) Die Ausgaben sind zu Lasten des betreffenden Zweckpostens zu verrechnen.

(6) Die Anweisungsbehörden I. Stufe, denen ein Anteil an den Haushaltsmitteln zugewiesen wurde, haben längstens bis 1. November des jeweiligen Kalenderjahres den voraussichtlichen Bedarf bis Ende des Jahres und die daraus voraussichtlich zu erwartende Ersparung oder Überschreitung des zugewiesenen Anteils nach beiliegendem Muster zu melden (Anlage 3).

(7) Die zugewiesenen Voranschlagsmittel bewirtschaftet grundsätzlich der Behördenvorsteher. Bei größeren Anweisungsbehörden I. Stufe können auch andere Beamte (Sachbearbeiter) mit der Bewirtschaftung betraut werden.

(8) Die Behördenvorsteher bzw. die Sachbearbeiter haben darüber zu wachen, daß die Haushaltsmittel im gesamten Geschäftsbereiche der Behörde nach den ergangenen Vorschriften und Bestimmungen bewirtschaftet werden; sie haben insbesondere dahin zu wirken, daß die zugewiesenen Ausgabemittel nicht überschritten werden, daß bei jeder Maßnahme sparsam und wirtschaftlich vorgegangen wird und daß bei bevorstehenden Überschreitungen rechtzeitig weitere Haushaltsmittel angefordert werden.

Art. IV.

Anmeldung des Geldbedarfs.

(1) Die Finanzlandesdirektionen melden den Geldbedarf nach den Bestimmungen der Erlasse des Finanzministers vom 17. September 1942, G. Z. 71.529/42-I/2d, und vom 29. Oktober 1942, G. Z. 81.173/42-Präs./2, an. Die Anweisungsbehörden I. Stufe brauchen den Geldbedarf nicht anzumelden.

(2) Die Finanzlandesdirektionen berücksichtigen in ihren Anmeldungen durch Schätzung den Geldbedarf der Anweisungsbehörden I. Stufe.

(3) Die bisherigen Bestimmungen über das sog. „Respiro“, d. h. über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von monatlichen Betriebsmitteln auf dem Subkonto (einschließlich Subunterkonto) noch bis zum 10. des nachfolgenden Monats für Erfolglassungen aus dem Vormonate, gelten weiter.

Art. V.

Auszahlungsanordnungen der Anweisungsbehörden I. Stufe.

(1) Die Auszahlungen werden durch förmliche Auszahlungsanordnungen (Zahlungsaufträge) der Anweisungsbehörden I. Stufe angewiesen.

(2) Die Auszahlungsanordnungen (Zahlungsaufträge) müssen enthalten:

1. Die Bezeichnung der angewiesenen Kasse (der zahlenden Behörde),
2. die Anordnung zur Ausgabeleistung,
3. den Betrag (in Zahlen und Buchstaben),
4. den Empfänger,
5. nötigenfalls den Fälligkeitstag,
6. die Verbuchungsdaten (laut Voranschlag), das Rechnungsjahr,
7. die Begründung der Auszahlung, soweit sie sich nicht aus den der Zahlungsanordnung beigelegten Unterlagen ergibt,
8. die Art, auf welche die Auszahlung zu erfolgen hat (durch Scheck, Überweisungsauftrag oder aus der Kassenbarschaft),
9. die Angabe des Tages und des Ortes der Anordnung,

10. die anweisende Behörde;

11. die förmliche Zahlungsanordnung ist von dem anweisungsberechtigten Beamten voll mit Tinte (oder Tintenstift) zu unterzeichnen.

(³) Ergeben sich im Einzelfall die vorstehenden Erfordernisse aus den Dokumenten, so kann eine abgekürzte Auszahlungsanordnung, die nur noch die fehlenden Punkte zu enthalten braucht, erteilt werden. Die Verbuchungsdaten, je nach Bedarf auch die Art der Zahlung, werden in diesem Fall in der Feststellungs- bzw. Richtigstellungsklausel der Rechnung oder des ähnlichen Beleges angeführt. Darauf wird die Rechnung oder der ähnliche Beleg nur mit dem Stempelabdruck versehen: „Wird zur Auszahlung angeordnet am.....194..... Unterschrift des Amtsvorstehers“.

(⁴) Die Auszahlungsanordnungen bzw. die Belege werden von einem vom Vorsteher der Anweisungsbehörde I. Stufe hierzu ernannten geeigneten Beamten auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin unter entsprechender Übernahme der Verantwortung überprüft und durch seine Unterschrift bescheinigt. Die Bescheinigung auf den Belegen erfolgt in der bisher üblichen Weise (sachliche Richtigkeitsbestätigung, Adjustierung). Die überprüften und bescheinigten Auszahlungsanordnungen bzw. Belege werden vom Vorsteher der Anweisungsbehörde I. Stufe bzw. bei größeren Behörden von einem von ihm betrauten Beamten (Art. III, Abs. 7) gefertigt. Vor Abgang an die zahlende Behörde I. Stufe (Kasse) wird die Auszahlungsanordnung in eine bei der Anweisungsbehörde I. Stufe für je ein Rechnungsjahr zu führende Haushalts- Überwachungsliste eingetragen und mit der Nummer der Eintragung in diese Liste versehen.

(⁵) Die Auszahlungsanordnungen (Zahlungsaufträge) im Betrage über 5.000 K sind vor dem Zahlungsvollzuge vom Kassenaufsichtsbeamten (Art. VIII) zu zeichnen.

(⁶) Die Unterschriftenproben für die Auszahlungsanordnungen müssen bei den zahlenden Behörden I. Stufe (Kassen) vorliegen.

Art. VI.

Zahlende Behörden I. Stufe (Kassen).

Als zahlende Behörde I. Stufe (Kasse) wird bestimmt:

1. das Steueramt am Sitz der Steueradministration zur Auszahlung aller Anweisungen der Steueradministration und zur Auszahlung aller Anweisungen des Katastralvermessungsamtes, das seinen Sitz im Sprengel der Steueradministration hat,

2. das Gebührenamt zur Auszahlung der eigenen Anweisungen. Die Anweisung und ihre Durchführung (Auszahlung und Verbuchung) darf nicht durch einen und denselben Beamten erfolgen.



Art. VII.

Kassen- und Rechnungsbestimmungen.

(¹) Den zahlenden Behörden I. Stufe (den Steuerämtern an den Sitzen der Steueradministrationen und den Gebührenämtern) ist statt des bisherigen Scheckkontos (des Subkontos zum Sammelkonto der Finanzlandesdirektion) ein Subunterkonto zum Subkonto der Finanzlandesdirektion zu eröffnen. Es gehen demnach die Einnahmen des neuen Scheckunterkontos täglich auf das Subkonto der Finanzlandesdirektion über; daneben werden aber auch die im Postscheckwege getätigten Auszahlungen täglich auf das gleiche Subkonto übernommen.

(²) Die Anweisungsbehörden I. Stufe und die zahlenden Behörden I. Stufe (Kassen) haben besondere ständige Barmittel, z. B. für Kanzleibedarf und Reisekosten nicht nötig. Die für letztgenannte Zwecke bereits erfolgten Geldzuweisungen sind daher an die Finanzlandesdirektion zurückzuleiten.

(³) Das Kanzleipauschale bei den Anweisungsbehörden I. Stufe und bei den zahlenden Behörden I. Stufe entfällt. Auch die Erfolgung von Vorschüssen gegen Verrechnung an diese Behörden (Anweisungs- und Kassenbehörden I. Stufe) wird hiedurch hinfällig.

(⁴) In der zahlenden Behörde I. Stufe (Kasse) werden die Auszahlungsanordnungen, nach gehöriger Prüfung auf ihre formale und rechnerische Richtigkeit hin, mit laufender Nummer versehen und in ein Ausgabebuch (nach anliegendem Muster 4) eingetragen. Die Ausgabebücher bei den Steuerämtern werden gesondert für die Steueradministration, für die Steuerämter und für das Katastralvermessungsamt geführt. Das Ausgabebuch ist seinem Wesen nach ein Finanzetatjournal, das zwar den Kassenbestand in barem aufzeigt, der jedoch im Gesamtkassenbestand des Kontokorrentsjournals der Kasse vereinigt ist. Die Eintragungen im Ausgabebuch erfolgen in Bruttobeträgen. Allfällige Abzüge bei den Auszahlungen

57

Anweisende Behörde:
Poukazující úřad:

Muster 2
Vzor

Verrechnungsweig: Kap., Tit., §.....
Zúčtovací odvětví:

Haushaltsüberwachungsliste

Přehled rozpočtového hospodaření

für das Rechnungsjahr 194.....
pro účetní rok

Geführt von:
Vede:

60

Zahlende Behörde:
Vyplácející úřad:

AUSGABEBUCH KNIHA VÝDAJŮ

für das Rechnungsjahr
pro účetní rok 194.....

- Kap....., Tit....., §....., P.....
- Kap....., Tit....., §....., P.....
- Kap....., Tit....., §....., P.....
- Kap....., Tit....., §....., P.....
- Kap....., Tit....., §....., P.....
- Kap....., Tit....., §....., P.....
- Kap....., Tit....., §....., P.....
- Kap....., Tit....., §....., P.....
- Kap....., Tit....., §....., P.....

Buchsicherung durch:
Zajištění knihy:
.....
.....

Geführt von:
Vede:
.....
.....

62

(Ersätze, Verbote, Kautionen, Besoldungsabzüge u. dgl.) und etwaige sonstige Einnahmen sind in den entsprechenden Spalten des Einnahmebuches (Abs. 7) nachzuweisen.

(⁵) Auf die erste, innen freizulassende Seite des Ausgabebuches werden die für die einzelnen Posten zugewiesenen Haushaltsmittel eingetragen, so daß ständig ein Vergleich der geleisteten Ausgaben mit den zugewiesenen Haushaltsmitteln möglich ist. Das Ausgabebuch führt einsteilen der Kontrollor. Die Angaben des Ausgabebuches werden täglich summarisch aus der Spalte „Tagessumme“ in das Hauptjournal übertragen. Die Überwachung der rechtzeitigen und vollständigen Leistung der Ausgaben geschieht an Hand der Belege.

(⁶) Die Auszahlung wird grundsätzlich im Postscheckwege durchgeführt. Besitzt der Zahlungsempfänger ein Scheckkonto bei der Postsparkasse, soll die Begleichung durch Gutschrift (Überweisungsauftrag) erfolgen. Eine Barauszahlung durch Hingabe von Geldzeichen im Kassenraum ist in geeigneten Fällen zulässig. Die Barauszahlung erfolgt gegen Quittung. Die erforderlichen Geldmittel werden auf Anfordern der zahlenden Behörde I. Stufe (Kasse) aus deren Subunterkonto durch die Anweisungsbehörde I. Stufe zugewiesen.

(⁷) Rückeinnahmen auf geleistete Zahlungen und die bei der Auszahlung etwa einbehaltenen Beträge (Steuern, Dienstnehmerbeiträge zu den einzelnen Sozialversicherungen, Ersätze) sowie allfällige eigene Einnahmen werden durch Verbuchung in einem besonderen Einnahmebuch vereinnahmt. Zu diesem Einnahmebuch ist das gleiche Muster wie zum Ausgabebuch mit entsprechender Änderung des Vordrucks zu verwenden.

(⁸) Die für die Sozialversicherungsanstalten und andere fremde Empfänger abgezogenen Beträge führt die Kasse (die zahlende Behörde I. Stufe) an diese Empfänger ab.

(⁹) die Gegenverrechnung der im Wege der Postsparkasse vollzogenen Zahlungen erfolgt nach den bisherigen Bestimmungen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Nachweisung der im Zuge der Aufgabenverlagerung an die Behörden I. Stufe vollzogenen Ausgaben und Einnahmen in den Ausgabe- bzw. Einnahmebüchern übereinstimmend mit der Übersicht der Gut- und Lastschriften der Postsparkasse erfolgt, daß demnach in den Monatsabschluß und in den Jahresabschluß nur jene Postsparkassegebarungen einbezogen werden dürfen, die in der betreffenden Übersicht der Postsparkasse enthalten sind.

(¹⁰) Über die im Postscheckwege geleisteten Zahlungen wird der bisher bei den Steuerämtern geführte Vormerk für die Postscheckzahlungen weitergeführt. Die Einnahmen und Ausgaben werden in diesem Vormerk verbucht, sobald von der Postsparkasse die Übersicht der Gut- und Lastschriften eingegangen ist. Der Kassenaufsichtsbeamte (Art. VIII) vergleicht jede einzelne Angabe des Ausgabe- bzw. Einnahmebuches mit dem Vormerk und mit den von der Postsparkasse eingelangten Belegen und den bei der zahlenden Behörde I. Stufe (Kasse) erliegenden Rechnungsbelegen.

(¹¹) Die Ausgabe- bzw. Einnahmebücher verbleiben samt den Belegen bei der zahlenden Behörde I. Stufe (Kasse). Ihre Monatsergebnisse werden, nach Verrechnungszweigen und Posten getrennt, in ein Etatsubjournal zum Finanzetatjournal übertragen und gelangen mit der Vorlage des Kontokorrentjournals und den Etat- bzw. Subjournalen zur Kenntnis der Rechnungsstelle der Finanzlandesdirektion.

(¹²) Die systematische Buchung der in den Ausgabe- bzw. Einnahmebüchern verzeichneten Zahlungen erfolgt wie bisher bei den Finanzlandesdirektionen durch die Aufnahme der Endsummen aus den bezüglichen Finanzetatjournals aller zahlenden Behörden I. Stufe (Kassen) in die Hauptbücher der Rechnungsstelle der Finanzlandesdirektion. Dabei sind die Rückeinnahmen, soweit sie von Ausgaben desselben Jahres herrühren, als absetzbare Ausgabeersätze zu behandeln. Die sonstigen Abzüge und die Haushaltseinnahmen sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu verrechnen.

Art. VIII.

Kassenaufsicht.

(¹) Zur Überwachung der Kassengebarung ist eine Kassenaufsicht einzurichten. Die Kassenaufsicht wird von einem — vom Vorstand der Steueradministration vorgeschlagenen und von der Finanzlandesdirektion ernannten — geeigneten Beamten der Steueradministration ausgeübt. Nötigenfalls kann ihm ein Hilfsbeamter beigegeben werden.

(²) Der Kassenaufsichtsbeamte überzeugt sich möglichst täglich von der Richtigkeit der Ausgabeleistung nach Buchung und Beleg (Art. VII, Abs. 10). Er streicht die geprüften Angaben in den Kassenbüchern mit Blaustift ab und zeichnet die geprüften Belege mit seinem Namenszeichen. Er prüft die richtige Aufrechnung der Kassenbücher und bescheinigt ihre rechnerische Richtigkeit. Er meldet Verstöße dem Vorsteher der Anweisungsbehörde I. Stufe. Der Kassenaufsichtsbeamte ist zur Anweisung an die zahlende Behörde (Kasse) nicht befugt und auch nicht berechtigt, dem Kassenleiter unmittelbare Weisungen zu erteilen, es sei denn, daß ihm diese Befugnisse als Behördenleiter (Leiter der Anweisungsbehörde I. Stufe) zustehen.

62a
(3) Zur Kassenaufsicht bei dem Gebührenamt wird ein geeigneter Beamter des Gebührenamtes durch den Vorstand dieser Behörde vorgeschlagen und von der Finanzlandesdirektion bestimmt.

(4) Die Tätigkeit der Skontrierbeamten der Finanzlandesdirektion bleibt unberührt.

Art. IX.

Verrechnung der Vorschüsse.

(1) Die von den Steueradministrationen an die sonstigen nachgeordneten Steuerämter zugewiesenen Vorschüsse sind von diesen nach den bisherigen für Amts- und Kanzleipauschalien geltenden Bestimmungen zu verrechnen.

(2) Der Verrechnungsnachweis hierüber ist von der Steueradministration zu prüfen, welche die geprüften Belege entwertet (Durchlochung oder Überdruck) und hierauf den betreffenden Steuerämtern zur Aufbewahrung zurücksendet.

(3) Größere Rechnungen dieser Steuerämter berichtigt die Steueradministration unmittelbar zu Händen der Zahlungsempfänger.

Art. X.

Schlußbestimmungen.

(1) Die Finanzlandesdirektionen geben im einzelnen Durchführungsweisungen heraus, die sich aus dieser Neuordnung ergeben. Fünfzehn Abschriften dieser Weisungen sind dem Finanzministerium und fünfzehn der Obersten Rechnungskontrollbehörde einzusenden.

(2) Dieser Erlaß tritt am 1. Jänner 1943 in Wirksamkeit.

Der Finanzminister:

Dr. KALFUS.



06512

63
Prag, den 13. Mai 1943.

13. V. 1943

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Präsidenten Groß.

In Sachen Vereinfachung auf dem Gebiete des Haushaltsrechts im Protektorat beziehe ich mich auf den dort. Rund-erlaß vom 12.10.v.Js. - Zeichen Nr. II/7-3000-11 und bitte um eine Mitteilung, ob und gegebenenfalls welche weiteren Vereinfachungserlässe inzwischen ergangen sind.

2.) Wv. am 13. ^{8.}1943 bei dem Unterzeichnen.

Wiedervorgelegt am ~~23.6.43~~
13.8.43



11600/0

69a

Der Generalinspekteur der Verwaltung

Prag, den 15. Dezember 1942

Herrn Staatssekretär
H-Gruppenführer Frank.

Büro des Staatssekretärs
des Reichspräsidenten
in Böhmen und Mähren.
Eing. 18. DEZ 1942

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

06540



SD-Teilabschnitt Prag		Reg.
28791	23. DEZ. 1942	<i>[Signature]</i>
Beauftragter: <i>[Signature]</i>	Aktenzeichen:	

[Large red handwritten mark]
24/12

*L. B. (und 7 andere)
44. Einlauf. c. r. e. a. b. i.
zum Kenntnis überwandelt.*

84/108 - A I . 5 13 27/12. 42. St. G. II B - 3 a / 42

Der Generalinspekteur der Verwaltung

Prag, den 15. Dezember 1942

Herrn

Generaloberst D a l u e g e .

Im Zuge der Neuorganisation der Verwaltung sind durch die Abteilung Finanz beim Reichsprotector in enger Zusammenarbeit mit mir auf dem Gebiet des Protectoratshaushaltsrechts folgende Vereinfachungsmaßnahmen getroffen worden:

1.) Verfügung über Haushaltsmittel:

a) Bisher mussten die einzelnen Verwaltungszweige auch nach Genehmigung des Haushaltsplanes über die im Haushaltsplan angesetzten Mittel beim Finanzministerium eine Aufstellung sämtlicher Kapitel, Titel und Einzelposten mit einer Uebersicht der für jeden Monat notwendigen Betriebsmittel einreichen. Das Finanzministerium hat nochmals allmonatlich sämtliche Ausgaben geprüft und dazu Stellung genommen; erst dann durften die Zentralbehörden über die Mittel verfügen. Bei Ausgabe über 50.000 Kr. war sogar in jedem Einzelfall die Beteiligung des Finanzministeriums nötig.

Dieses umständliche Verfahren wurde vereinfacht.

Die monatliche postenweise Anforderung der Mittel und die Einzelprüfungen des Finanzministeriums fallen nunmehr weg. In Zukunft können die Ministerien im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans mit ganz geringen Ausnahmefällen vollkommen frei und in eigener Verantwortung wirtschaften. Die Betriebsmittelanforderung erfolgt heute auf einfachste Art mittels eines Formblattes, das den Bestimmungen des Reichs angeeignet ist.

b)

65a

b) Bisher bedurften alle Miet- und Pachtverträge über Grundstücke ohne Rücksicht auf die Höhe des Mietzinses des besonderen Einverständnisses des Finanzministeriums. In Zukunft ist diese Zustimmung des Finanzministeriums nur bei Verträgen mit einem höheren Jahres-Miet- oder Pachtzins als 200.000 Kr. oder einer längeren Miet- oder Pachtdauer als 10 Jahre erforderlich.

c) Kaufverträge über Liegenschaften waren bisher von der Genehmigung des Finanzministeriums abhängig, wenn der Kaufpreis mehr als 50.000 Kr. betrug. Nunmehr können die Verwaltungszweige unbeschränkt Liegenschaften kaufen, wenn im Haushaltsplan die Mittel vorgesehen sind.

d) Bei Durchführung von Bauten bedurfte es bisher bei Ausgabe über 50.000 Kr. ebenfalls der Zustimmung des Finanzministeriums. Auch diese Einschränkung wurde, wie bei den Kaufverträgen über Liegenschaften, aufgehoben.

2.) Die Verlagerung der Haushaltsmittelbewirtschaftung von den Zentralbehörden auf die Behörden 1. und 2. Stufe wird demnächst durch einen weiteren Vereinfachungserlass durchgeführt werden.

Die Frage der Vereinfachung des Gehaltsauszahlungsverfahrens unterliegt zur Zeit besonders beschleunigter Ueberprüfung durch die Abteilung Finanz.

Ueber das Ergebnis dieser Prüfung erlaube ich mir nach deren Abschluss weiter zu berichten.



06539

gez. Reinefarth
H-Brigadeführer
und Generalmajor der Polizei.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Prag, den 12. Oktober 1942.

Nr. II/7 - 3000 - 11.



An

die Zentralverwaltung,
die Herren Leiter der Abteilungen I - IV,
sämtliche Gruppen,
den Herrn Wehrmacht Bevollmächtigten,
den Herrn Arbeitsauführer,
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei,
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei,
den Herrn Befehlshaber der Waffen - SS in Böhmen
und Mähren,
den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amts,
den Herrn Kurator der Deutschen wissenschaftlichen
Hochschulen in Prag,
den Herrn Oberfinanzpräsidenten,
den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten,
den Herrn Generalstaatsanwalt,
das Hauptamt der Deutschen Reichspost.

Nachrichtlich:

An

die Adjutantur des Herrn Stellvertretenden Reichs=
protectors,
das Büro des Herrn Staatssekretärs,
das Büro des Herrn Generalinspektors der Verwaltung,
die Parteiverbindungsstelle.

Betrifft: Vereinfachung auf dem Gebiete des Haushalts=
rechts im Protektorat.

Die Gruppe Finanz hat nach ihrer Abstellung in
das Finanzministerium ihr besonderes Augenmerk auf die
Möglichkeit von Vereinfachungsmaßnahmen gerichtet. Bei
Prüfung von Möglichkeiten zur Arbeitsvereinfachung wur=
de festgestellt, daß die Verantwortlichkeit auf dem Ge=
biete der Haushaltsmittelgebarung im Verhältnis vom
Finanzministerium zu den übrigen Obersten Protektorats=
behörden nicht klar begrenzt war. Das Finanzministerium

St. G. II B-3/42

66a

hat auf Grund von Vorschlägen der Obersten Protektoratsbehörden den Haushaltsplan aufgestellt. Nach Genehmigung des Haushaltsplans konnten die einzelnen Verwaltungszweige jedoch nicht frei über die im Haushaltsplan angesetzten Mittel verfügen. Monatlich mußten sie beim Finanzministerium eine Aufstellung sämtlicher Kapitel, Titel und Einzelposten mit einer Übersicht der für den Monat notwendigen Betriebsmittel einreichen. Das Finanzministerium hat nochmals allmonatlich sämtliche Ausgaben geprüft und dürfen erst dann die Zentralbehörden über die Mittel verfügen. Bei außerordentlichen Ausgaben über 50.000 K war in jedem Einzelfall die Beteiligung des Finanzministeriums notwendig.

Ich habe die Beseitigung dieses Zustands durch den in der Anlage beigefügten Erlaß veranlaßt. In Zukunft wird sehr viel vermeidbare Verwaltungsarbeit erspart. Der Schwerpunkt der Prüfung der Ausgaben liegt vor der Aufstellung des Haushaltsplans. Die monatliche postenweise Anforderung der Mittel und die Einzelprüfung durch das Finanzministerium fällt ganz weg. Im Rahmen des genehmigten Haushalts können die einzelnen Ministerien mit Ausnahme ganz geringer, in dem Erlaß einzeln aufgeführter Beschränkungen vollkommen frei verfügen. Die monatliche Betriebsmittelanforderung erfolgt in Zukunft auf einfachste Art und Weise auf einem Formblatt, das den Bestimmungen des Reichs (§ 48 der Reichswirtschaftsbestimmungen) angeglichen ist. Auch auf diese Weise genügt die Betriebsmittelanforderung ihrem Zwecke, dem Finanzminister eine Übersicht über den voraussichtlichen Geldbedarf des kommenden Monats zu geben.

Mit dieser Ausgabenverlagerung erhalten die einzelnen Ministerien eine gesteigerte Verantwortung. Die Stellung des Haushaltssachbearbeiters in den Ministerien gewinnt eine ganz besondere Bedeutung.

Ich bitte insbesondere die deutschen Beamten in den

06538



Protectoratsbehörden, in Anbetracht dieser geänderten Verhältnisse in Zukunft der Haushaltsüberwachung ganz besondere Sorgfalt zuwenden zu wollen.

Weitere Vereinfachungserlasse werden folgen.



Im Auftrag
gez. Dr. G r o ß .

Beglaubigt:
Smid
Angestellte.

¹ L.
Dre. am 2. v. 1943 bei dem
Unterschiedsamt

/o 2/7. 43.

Wiedervorgelegt am ~~3.1.43~~
3.2.43

Finanzministerium,
G.Z. 71.529/42-I/2d.

Prag, den 17. September 1942.

- 1/ An die Kanzlei des Staatspräsidenten
- 2/ An das Sekretariat des Vorsitzenden der Regierung
- 3/ An die Präsidien allen Ministerien
- 4/ An den kommissarischen Leiter der Sektion VI des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft
- 5/ An das Bodenamt für Böhmen und Mähren
- 6/ An den kommissarischen Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörde
- 7/ An das Präsidium der Obersten Preisbehörde
- 8/ An das Generalinspektorat der Regierungstruppe des Protektorats Böhmen und Mähren
- 9/ An das Präsidium des Statistischen Zentralamtes
- 10/ An das Präsidium des Kuratoriums für Jugenderziehung in Böhmen und Mähren

P r a g .

Betrifft: Erweiterung der Befugnisse der Protektoratsbehörden bei der Haushaltsmittelgebarung.

Das Finanzministerium bereitet im Zuge der Neuorganisation der Protektoratsverwaltung verschiedene Vereinfachungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Haushaltsrechts vor.

Der in der Anlage beigefügte erste Erlass erweitert die Entscheidungsbefugnis der Ministerien über die Verwendung von Haushaltsmitteln im ausserordentlichen Umfang. In Zukunft werden die einzelnen Ministerien im Rahmen des genehmigten Haushalt fast vollkommen frei wirtschaften können. Die Beteiligung des Finanzministeriums beschränkt sich in Zukunft auf Ausnahmefälle. Mit dieser Aufgabenverlagerung übernehmen die einzelnen Ministerien eine gesteigerte Verantwortung. Das Finanzministerium geht bei seinem Erlass davon aus, dass die Leiter der Pro-

tektoratsbehörden in Anbetracht dieser geänderten Verhältnisse in Zukunft der Haushaltsüberwachung ganz besondere Sorgfalt zuwenden werden. Die Stellung des Haushaltsbearbeiters in den Ministerien gewinnt ebenfalls eine erhöhte Bedeutung. Die Haushaltssachbearbeiter werden im wesentlichen die Befugnisse des Finanzministeriums in Bezug auf die Verwendung der Haushaltsmittel übernehmen.

Das Finanzministerium bittet, in Ihrem Geschäftsbereich das Erforderliche zu veranlassen.

Der Finanzminister:

Dr. Kalfus.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Vorstand der Abfertigungsstelle:

i.V.

J. Boback

D R L A S S

des Finanzministers betreffend die Erweiterung der Befugnisse der Protektoratsbehörden und Vereinfachung des Verfahrens bei der Haushaltsmittelgebarung.

Zur Erweiterung der Befugnisse der Protektoratsbehörden und Vereinfachung des Verfahrens bei der Haushaltsmittelgebarung erlässt der Finanzminister die folgenden Grundsätze:

I. Haushaltsmittelgebarung.

Die haushaltsmässig bewilligten Beträge dürfen grundsätzlich nur zu dem in den einzelnen Posten bezeichneten Zwecke, soweit und solange dieser fort dauert, und nur innerhalb des Rechnungsjahres bis zu dem dort festgesetzten Höchstbetrag verwendet werden.

a/ Ordentliche Ausgabemittel.

Die zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel befugten Behörden wirtschaften, sofern es sich um ordentliche Ausgaben handelt, selbstständig, und zwar womöglich grundsätzlich innerhalb der ganzjährigen Voranschlagszwölfstel.

b/ Ausserordentliche Ausgabemittel.

Geldmittel, die für ausserordentliche Ausgaben bestimmt sind, dürfen von zuständigen Behörden im Einzelfall bis zur Höhe von 100.000 K verwendet werden.

Die ausserordentlichen Ausgaben in der Höhe von 100.000 K bis 1,000.000 K im Einzelfalle sind dem Finanzminister nachrichtlich zur Kenntnis zu geben. Uebersteigen die ausserordentlichen Ausgaben im Einzelfalle 1,000.000 K, so müssen sie vom Finanzminister im vorhinein genehmigt werden.

c/ Subventionen.

Subventionen dürfen die zuständigen Behörden nur dann bewilligen, anweisen und auszahlen, wenn die betreffende einzelne Subvention für das bestimmte Subjekt namenflich veranschlagt ist. Ansonst bedürften jene Verfügungen der vorhergehenden Genehmigung des Finanzministers.

d/ Ueberplanmässige und ausserplanmässige Ausgaben.

Liegt ein unerlässlich notwendiges Erfordernis vor, dessen haushaltsmässige Deckung in der betreffenden Post nicht genügend sichergestellt ist /:überplanmässige Ausgabe:/, beziehungsweise dieses im Haushaltsplan überhaupt nicht vorgesehen ist /:ausserplanmässige Ausgabe:/, so ist stets die Zustimmung des Finanzministers vor Anlegung des Rechtstitels des beantragten Bedürfnisses einzuholen und zwar nach Anhörung der Obersten Rechnungskontrollbehörde.

Für die genannten Ausgaben dürfen Ausgabemittel nur ausnahmsweise, wenn diese zwar nicht vorgesehen, deren Deckung in den Ersparnissen der übrigen Posten desselben Kapitels jedoch sichergestellt werden konnte, angefordert werden.

Soweit es sich um Ausgaben handelt, welche auf diese Art nicht gedeckt werden können, ist gemäss Verordnung über die Voranschlagsgebarung des Protektorats Böhmen und Mähren vorzugehen.

e/ Langfristige Verfügungen.

Verfügungen, die in ihren Auswirkungen die Haushaltspläne künftiger Jahre belasten werden oder belasten können, bedürfen der Zustimmung des Finanzministers. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Verfügungen, die in der laufenden Gebarung oder in Durchführung

geltender Gesetze oder auf Grund einer Ermächtigung gemäss denselben getroffen werden.

II. Der monatliche Geldbedarf und die monatlichen Geldeinnahmen.

A. Geldbedarf.

a/ Anmeldung des Geldbedarfs.

Die Protektoratsbehörden beziehungsweise Protektoratsunternehmungen, die Ausgabemittel bewirtschaften, haben den zuständigen Protektoratsministern bzw. den Protektoratszentralbehörden monatlich zu einem von ihnen bestimmten Zeitpunkte den Geldbedarf für den nächsten Monat anzumelden.

Die Protektoratsminister bzw. die Protektoratszentralbehörden prüfen unter eigener Verantwortung diese Anmeldungen, fassen sie mit ihrem eigenen Geldbedarf zu einer Bedarfsanmeldung für ihren gesamten Geschäftsbereich /Kapitel/ zusammen und reichen diese Anmeldung in dreifacher Ausfertigung dem Finanzminister zum 20. jeden Monats ein.

b/ Form und Inhalt der Bedarfsanmeldung.

Die Protektoratsminister bzw. die Protektoratszentralbehörden bestimmen, in welcher Form die nachgeordneten Behörden bzw. Protektoratsunternehmungen ihren Geldbedarf anzumelden haben.

Die dem Finanzminister zu übersendenden Bedarfsanmeldungen sind nach Muster 1 bzw. 3 aufzustellen. In den Bedarfsanmeldungen sind die ordentlichen und ausserordentlichen, die persönlichen und sachlichen, die ausserplanmässigen und Kontokorrentausgaben getrennt

anzuführen.

In die Bedarfsanmeldungen sind die Beträge aufzunehmen, die für die im nächsten Monate zu leistenden Geldauszahlungen erforderlich sind. Die für Haushaltsausgaben angeforderten Beträge dürfen grundsätzlich nur in der unbedingt erforderlichen Höhe angefordert werden und sollen sich nach Möglichkeit im Rahmen der Zwölfstel der veranschlagten Ausgabemittel halten.

Weichen die in einer monatlichen Bedarfsanmeldung angeforderten Beträge von den oberwähnten Zwölfsteln erheblich ab, so ist die Abweichung nach Art und Höhe zu begründen.

Ausserplanmässige Ausgaben sind eingehend zu begründen.

a/ Verfahren vor dem Finanzministerium und den zuständigen Behörden.

Der Finanzminister prüft die ihm übersandten Anmeldungen, genehmigt sie und leitet eine genehmigte Abschrift der Postsparkasse bzw. der Nationalbank für Böhmen und Mähren zu.

Die Postsparkasse und die Nationalbank für Böhmen und Mähren dürfen die Zahlungsaufträge nur bis zur Höhe der vom Finanzminister bewilligten Geldanforderungen durchführen.

Nach der vom Finanzminister erteilten Genehmigung der Geldbedarfsanmeldungen sind die Protektoratsminister bzw. die Protektoratszentralbehörden ermächtigt, Auszahlungsanordnungen in ihrem Verwaltungsbereich für den nächsten Monat bis zur Höhe des vom Finanzminister genehmigten Gesamtbetrages, mit Ausnahme der Ausgaben, zu deren Leistung eine besondere Zustimmung des Finanzministers erforderlich ist, zu treffen.

Auf Grund dieser Genehmigung ermächtigen die Protektoratsminister bzw. die Protektoratszentralbehörden die ihnen nachgeordneten Behörden, Auszahlungsanordnungen bis zur Höhe des auf sie entfallenden Teiles des genehmigten Gesamtbetrages in ihrem Geschäftsbereich zu erteilen.

Ueber Ausgabemittel, die in dem Monate, für den sie zur Verfügung gestellt worden sind, nicht verbraucht wurden, kann die Behörde nach Ablauf dieses Monats nicht mehr verfügen.

d/ Anforderung weiterer Bedarfsmittel.

Reichen die einem Protektoratsminister bzw. einer Protektoratszentralbehörde zur Verfügung gestellten Ausgabemittel infolge unvorsehener Umstände nicht aus, die notwendig werdenden Auszahlungen zu leisten, so stellt der betreffende Protektoratsminister bzw. die betreffende Protektoratszentralbehörde an den Finanzminister den Antrag, dass ihm bzw. ihr weitere Ausgabemittel zur Verfügung gestellt werden; der Antrag ist eingehend zu begründen.

Die einem Protektoratsminister bzw. einer Protektoratszentral-
nachgeordneten Behörden behörde/ haben den Antrag an ihren übergeordneten Protektoratsminister bzw. an die ihnen übergeordnete Protektoratszentralbehörde zu richten.

B. Anmeldung der Einnahmen.

Zugleich ist dem Finanzminister eine Aufstellung über die zu gewärtigenden Einnahmen nach dem Muster 2 zu übersenden.

III. Beginn der Wirksamkeit.

Dieser Erlass tritt sofort in Wirksamkeit.

Der Geldbedarf und die Aufstellung der Einnahmen für den Monat

75

- 6 -

Oktober l.J. sind schon nach den neu aufzustellenden Mustern 1. bis 3 aufzustellen, die die bisherigen Ausweise über die zu gewartigenden Geldausgaben und Einnahmen ersetzen.

Der Finanzminister:

Dr.Kalfus.



02600

M u s t e r 1.

Kap.....

/:Haushaltskapitel und Bezeichnung der Behörde:/.
.....

A n m e l d u n g

des Geldbedarfs für den Monat194..

I. Planmässige Ausgaben

1/ Ordentliche Ausgaben

a/ persönliche Ausgaben..... K

b/ sachliche Ausgaben K

2/ Ausserordentliche Ausgaben

a/ persönliche Ausgaben K

b/ sachliche Ausgaben K

Planmässige Ausgaben zusammen K

II. Ausserplanmässige Ausgaben K

III. Kontokorrentausgaben K

Gesamtsumme K

Von der Gesamtsumme entfallen auf die Auszahlungen:

1/ durch den Scheckdienst der Postsparkasse K

Konto Nr...../Bezeichnung der Behörde/... K

" "/ " " " /... K

" "/ " " " /... K

2/ in barem K

3/ durch das Giro bei der Nationalbank für Böhmen u. Mähren K

/Bezeichnung der Behörde/... K

" " " /... K

4/ durch wechselseitige Abrechnung K

Standpunkt des Finanzministers.

Der Finanzminister stimmt der Summe des Geldbedarfs

vonK zu.

Begründung nach II, 1, b/ Abs. 4 und 5 ist in der Anlage anzuführen.

77

Beilage zur G.Z. 71.529/42-I/2d Fin.Min.

M u s t e r 2.

Kap.....

/: Haushaltskapitel und
Bezeichnung der Behörde: /

A n m e l d u n g

Über die zu gewärtigenden Geldeinnahmen
im Monate194..

I.	Planmässige Einnahmen	K
II.	Ausserplanmässige Einnahmen	K
III.	Kontokorrenteinnahmen	K
	<hr/>	
	Gesamtsumme	K

Beilage zur G.Z. 71.529/42-I/2d Fin.Min.

Muster 3.

.....
/; Bezeichnung der Unternehmung: /

Anmeldung

des Geldbedarfs für den Monat.....194..

I. Kosten

A. Betriebskosten		K
B. Investitionskosten		
1/ echte Investitionen.....	K	
2/ Erneuerungen.....	K	K
Gesamtsumme.....		K

Von der Gesamtsumme entfallen auf die Auszahlungen:

1/ durch den Scheckdienst der Postsparkasse Konto Nr		K
2/ in barem.....		K
3/ durch das Giro bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren		K
4/ durch wechselseitige Abrechnung.....		K
Vom Finanzministerium geregelt auf		K

II. Erträge :

Vom Finanzministerium geregelt auf..... K

III. Vergleich der Kosten und Erträge:

Kosten.....	K
Erträge.....	K

Gewinn....	K
Verlust...	K

79

20. XII. 1943

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Hawranek.

Den angeschlossenen Vorgang sende ich mit der Mitteilung zurück, daß ich mit seinem Inhalt einig gehe. Mißverständlich erscheint allerdings, daß in der Vorlage und im Vermerk von den Selbstverwaltungskörperschaften im Protektorat (Länder, Gemeinden usw.) als sonstigen deutschen Einrichtungen des Protektorats gesprochen wird. Gemeint sind offenbar die deutsch geleiteten Einrichtungen. In formeller Hinsicht weise ich auf folgendes hin: Der Erlaß wäre "An die Abteilung Finanz im Hause" zu richten. Ein "Arbeitsgebiet Oberste Rechnungskontrolle" besteht nicht mehr. Infolgedessen müßte im Kopf statt "Oberste Rechnungskontrolle" die Bezeichnung "Generalreferat Oberste Rechnungskontrolle" erscheinen. Weiterhin dürfte es angezeigt sein, die Vorlage dem Herrn Staatsminister nicht zur Kenntnisnahme, sondern zur Genehmigung zuzuleiten. In diesem Zusammenhang wäre ich dankbar, wenn die Vorlage über mich als Abteilungsleiter lief. Schließlich hebe ich hervor, daß die Mitteilung der Abschrift eines behördeninternen Schreibens an den Rechnungshof des Deutschen Reichs sowie die Oberste Rechnungskontrollbehörde nicht üblich ist.

2.) Wv. am 19. ²1944 bei dem Unterzeichner.

Wiedervorgelegt am 19.1.44
19.2.44

10

80

Deutsches Staatsministerium
Abt. Justiz

am 11. XII. 1943

eingegangen II/3-5283

Stammverzeichnis

Mit dem Falle und Exposition

fu 2 v

101 22 43

Herrn Dr. Gies:

- 1.) Sachlich keine Bedenken. Missverständlich allerdings, wenn in der Vorlage und im Vermerk von den Selbstverwaltungskörperschaften im Protektorat (Länder, Gemeinden usw.) als "sonstigen deutschen Einrichtungen des Protektorats" gesprochen wird. Gemeint sind wohl die deutsch geleiteten Einrichtungen.
- 2.) Folgende formelle Mängel:
 - a) Unmittelbare Vorlage des Generalreferenten an Staatsminister;
 - b) Vorlage nur zur Kenntnisnahme statt zur Genehmigung;
 - c) Kopf "Oberste Rechnungskontrolle" statt Generalreferat Oberste Rechnungskontrolle;
 - d) Richtige Anschrift: An die Abteilung Finanz im Hause;
 - e) Mehrfache Erwähnung eines nicht mehr bestehenden "Arbeitsgebiets Oberste Rechnungskontrolle";
 - f) Mitteilung der Abschrift eines behördeninternen Schreibens an Rechnungshof und Oberste Rechnungskontrollbehörde.

Prag, den 15. Dezember 1943

Heinrich